OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-551092/12/KH/BBa

Datum: Linz, 22. Jänner 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde der W GmbH, vertreten durch die H GmbH, x, W., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 4. Jänner 2017, GZ: UR01-12-25-2012/Vz/Ms, betreffend Feststellung gemäß § 10 ALSAG (mitbeteiligte Partei: Bund, vertreten durch das Zollamt Linz-Wels, Bahnhofplatz 7, 4020 Linz) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 19. September 2017

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der Spruch des angefochtenen Bescheides wie folgt lautet:

„Es wird festgestellt, dass die von der W GmbH, X, L., in den Jahren 2003 bis 2011 für die Errichtung der Zufahrtsstraße zum T auf den Grundstücken Nr. x, x, x und x, jeweils K.T., verwendeten Recyclingmaterialien im Ausmaß von rund 3.600 m³, die aus der mit dem Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 30. November 1992, GZ: 501/GB-782/92f, genehmigten Recycling-anlage stammen,

1. dem Altlastenbeitrag nach § 3 Abs. 1 Altlastensanierungsgesetz, BGBl. Nr. 325/1990, in der Fassung vor bzw. nach dem Inkraft-treten der Novelle BGBl. I Nr. 71/2003, unterliegen und
2. in der Verwendung dieser Materialien für die Errichtung der Zufahrtsstraße zum K.T.
3. ieswerk eine beitragspflichtige Tätigkeit vorliegt.“

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang

I.1. Mit Antrag vom 27. Juli 2012 stellte die W GmbH, vertreten durch die H GmbH, x, W. (in der Folge kurz: Beschwerdeführerin, Bf) den Antrag auf Feststellung gemäß § 10 ALSAG, dass die für die Errichtung einer Zufahrtsstraße zum K.T. verwendeten Recyclingmaterialien aus der mit dem Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 30. November 1992, GZ: 501/GB-782/92f, genehmigten Recyclinganlage kein Abfall sind, nicht dem Altlastenbeitrag unterliegen und in der Verwendung dieser Materialien für die Errichtung einer Zufahrtsstraße zum K.T. keine beitragspflichtige Tätigkeit vorliegt.

I.2. Im daraufhin ergangenen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 22. April 2013, GZ: UR01-12-25-2012/Vz/sm, stellte diese fest, dass jene ca. 3.600 m^3 recyclierten Baurestmassen, welche von der Bf auf den Grundstücken Nr. x, x, x und x, alle K, Marktgemeinde H, zur Errichtung einer Zufahrtsstraße zum K. „T." verwendet wurden,

- Abfall im Sinne des AWG 2002 seien,
- nicht dem Altlastenbeitrag gemäß § 3 ALSAG unterlägen und
- das Aufbringen dieser recyclierten Baurestmassen keine beitragspflichtige Tätigkeit im Sinne des ALSAG darstelle.

I.3. Dieser erstbehördliche Bescheid wurde vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit Bescheid vom 8. Mai 2013, BMLFUW-UW.2.2.1/0045-VI/1/2013-Wa, hinsichtlich des Spruchpunktes 1. bestätigt. Die Spruchpunkte 2. und 3. („nicht dem Altlastenbeitrag gemäß § 3 des ALSAG unterliegen" und „das Aufbringen dieser recyclierten Baurestmassen keine beitragspflichtige Tätigkeit im Sinne des ALSAG darstellt") wurden hingegen behoben.

I.4. Gegen diesen Bescheid wurde seitens der Bf Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben. Diese wurde jedoch mit Erkenntnis vom 24. September 2015, 2013/07/0113-7, abgewiesen.

Auszugsweise hielt der Verwaltungsgerichtshof in der Begründung wie folgt fest (Hervorhebungen nicht im Original, Anm.):

„[...] Bei der Beurteilung der Tatbestandsvoraussetzungen nach § 10 Abs. 1 ALSAG ist jene Rechtslage anzuwenden, die zum Zeitpunkt gegolten hat, zu dem der die Beitragspflicht auslösende Sachverhalt verwirklicht worden war (vgl. das hg. Erkenntnis vom 25. September 2014, 2011/07/0099), im vorliegenden Fall somit die im Zeitraum ab 2003 in Geltung gestandene Rechtslage.

3. Entgegen den Ausführungen der beschwerdeführenden Partei ist weder für die vor der ALSAG-Novelle BGBl. I Nr. 71/2003, konkret von 2003 bis 2005, noch für die nach dieser Novelle ab 2006 geltende Rechtslage davon auszugehen, dass die Altlastenbeitragspflicht bereits mangels Abfalleigenschaft der für die Errichtung einer Zufahrtsstraße zum K.T. verwendeten Baurestmassen zu verneinen ist.

4. Der Beschwerdefall gleicht in Bezug auf das Bestehen der Abfalleigenschaft von im Zeitraum 2003 bis 2005 für die Errichtung einer Zufahrtsstraße zu einem K. der beschwerdeführenden Partei in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht in den entscheidungswesentlichen Punkten jenem, der vom Verwaltungsgerichtshof mit hg. Erkenntnis vom heutigen Tag, 2013/07/0283, entschieden wurde. Gemäß § 43 Abs. 2 VwGG wird auf die diesbezüglichen Entscheidungsgründe des genannten Erkenntnisses, das die wesentlichen Bestimmungen des ALSAG vor der Novelle BGBl. I Nr. 71/2003 wiedergibt, verwiesen.

Demnach wurde mit § 2 Abs. 6 ALSAG idF BGBl. Nr. 201/1996 für Baurestmassen der in § 2 Abs. 4 ALSAG normierte Rückgriff auf die Vorschriften des § 2 Abs. 1 bis 4 AWG 1990 zur Bestimmung des Abfallbegriffs beseitigt, weshalb auch § 5 AWG 2002 zur Bestimmung des Abfallendes keine Anwendung findet. § 2 Abs. 6 ALSAG ist gegenüber § 2 Abs. 4 leg. cit. die Spezialnorm (vgl. hg. Erkenntnis vom 12. Dezember 2002, 98/07/0166). Ist demnach gemäß § 2 Abs. 6 ALSAG der objektive Abfallbegriff erfüllt, bedarf es sonst keiner weiteren Voraussetzungen mehr, um die Materialien als Abfall zu qualifizieren (vgl. hg. Erkenntnis vom 25. September 2014, 2011/07/0099). Das bedeutet, dass Materialien, die als Baurestmassen einzustufen sind, Abfälle sind.

§ 2 Abs. 5 Z 1 ALSAG bestimmt, dass Abfälle, die zur Verfüllung von Geländeunebenheiten bzw. zur Vornahme von Geländeanpassungen verwendet werden, einschließlich deren Einbringung in geologische Strukturen unabhängig von einer solchen Wiederverwendung weiterhin als Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten. Unter Geländeverfüllungen oder -anpassungen im Sinne des § 2 Abs. 5 Z 1 leg. cit. sind, wie sich aus § 3 Abs. 1 Z 2 leg. cit. ergibt, auch Unterbauten für Straßen etc. zu verstehen (vgl. hg. Erkenntnis vom 22. April 2004, 2003/07/0173, u. a.). Die vom angefochtenen Bescheid erfassten Materialien sind daher Abfälle und haben diese Eigenschaft durch ihre Verwendung zur Errichtung einer Zufahrtsstraße zum K.T. der beschwerdeführenden Partei nicht verloren. Ob es sich bei den verwendeten Baurestmassen um ein marktfähiges Produkt gehandelt hat, das ausgehend von seiner Qualitätsklassifizierung am konkreten Standort unbedenklich eingesetzt werden konnte, ist somit für das Vorliegen ihrer Abfalleigenschaft unerheblich.

5. In Bezug auf das Bestehen der Abfalleigenschaft für ab 2006 verwendete Baurestmassen gleicht der Beschwerdefall in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht in den entscheidungswesentlichen Punkten jenem, der vom Verwaltungsgerichtshof mit hg. Erkenntnis vom heutigen Tag, 2013/07/0098, entschieden wurde. Gemäß § 43 Abs. 2 VwGG wird auf die diesbezüglichen Entscheidungsgründe des genannten Erkenntnisses, das die wesentlichen Bestimmungen des AWG 2002 sowie des ALSAG nach der Novelle BGBl. I Nr. 71/2003 wiedergibt, verwiesen.

Demnach reicht es nach dem Wortlaut des Gesetzes zur Beendigung der Abfalleigenschaft noch nicht aus, dass die Altstoffe die in § 5 Abs. 1 AWG 2002 bezeichnete (produktähnliche)

Qualität ausweisen. Die Aufbereitung von Baurestmassen zu Recyclingbaustoffen bestimmter Qualitäten führt somit nicht das Abfallende dieser Baurestmassen herbei. Dies bewirkt erst deren unmittelbarer Einsatz als Baustoff.

Zu den auch im Beschwerdefall mit inhaltsgleicher Begründung von der beschwerdeführenden Partei dargelegten unionsrechtlichen Bedenken gegen dieses Auslegungsergebnis sowie der Anregung, die Einleitung der Verordnungsprüfung und Aufhebung der Kapitel 4.4.1 Baurestmassen und 5.2.14 Qualitätsanforderungen für Rekultivierungs- und Verfüllungsmaßnahmen einschließlich Geländeanpassungen beim Verfassungsgerichtshof zu beantragen, hat sich der Verwaltungsgerichtshof ebenfalls im hg. Erkenntnis vom heutigen Tag, 2013/07/0098, näher auseinander gesetzt und dargelegt, dass den diesbezüglichen Ausführungen der beschwerdeführenden Partei keine Berechtigung zukommt. Gemäß § 43 Abs. 2 VwGG wird auf die diesbezüglichen Entscheidungsgründe dieses Erkenntnisses verwiesen.

Soweit die beschwerdeführende Partei unter Hinweis auf § 5 Abs. 1 AWG 2002 vermeint, dass die Abfalleigenschaft der verwendeten Baurestmassen spätestens mit ihrer zulässigen Verwendung bzw. Verwertung geendet habe und deshalb keine Beitragspflicht bestehe, kommt der Bestimmung des § 5 Abs. 1 AWG 2002 in diesem Zusammenhang in Bezug auf die Verwendung von Baurestmassen für die Vornahme von Geländeanpassungen, wie im vorliegenden Fall für die Errichtung einer Zufahrtsstraße im Hinblick auf § 3 Abs. 1 Z 1 lit. c und Abs. 1a Z 6 ALSAG keine Bedeutung zu. Unabhängig davon, ob durch die Verwendung von Baurestmassen iSd § 5 Abs. 1 AWG 2002 diese ihre Abfalleigenschaft nach dem AWG 2002 verlieren, normiert § 3 Abs. 1 Z 1 lit. c ALSAG die Altlastenbeitragspflicht bereits für die Vornahme solche Geländeanpassungen mit Abfällen. Zum Zeitpunkt der Vornahme der Geländeanpassungen sind die verwendeten Baurestmassen jedenfalls noch Abfall. Dass die recyclierten Baurestmassen gemäß § 5 Abs. 1 AWG 2002 allenfalls erst durch eine zulässige Verwendung für Geländeanpassungen wie die Errichtung einer Straße ihre Abfalleigenschaft nach dem AWG 2002 verlieren, ist daher für die Beitragspflicht gemäß § 3 ALSAG nicht wesentlich.

[...]

8. Dass die Qualität der für die Errichtung einer Zufahrtsstraße zum K. der beschwerdeführenden Partei verwendeten Baurestmassen nach der von 2003 bis 2005 geltenden Rechtslage für die Altlastenbeitragspflicht relevant ist, wurde ebenfalls im hg. Erkenntnis vom heutigen Tag, 2013/07/0283, auf dessen diesbezügliche Entscheidungsgründe gemäß § 43 Abs. 2 VwGG verweisen wird, näher dargelegt.

Auf Grund einer unrichtigen rechtlichen Beurteilung des Endes der Abfalleigenschaft des verwendeten Recyclingmaterials unter Heranziehung des § 5 Abs. 1 AWG 2002 in Bezug auf die Feststellung der Beitragspflicht nach § 3 ALSAG hat die Erstbehörde keine hinreichenden Feststellungen zur Qualitätsklasse des verwendeten Materials im Zeitpunkt dessen Einbaus getroffen. Die belangte Behörde hat somit betreffend das von 2003 bis 2005 eingebaute Material zu Recht den erstbehördlichen Bescheid hinsichtlich der Feststellung nach § 10 Abs. 1 ALSAG, dass die recyclierten Baurestmassen nicht dem Altlastenbeitrag gemäß § 3 ALSAG unterliegen und deren Aufbringen keine beitragspflichtige Tätigkeit iSd ALSAG darstellen, gemäß § 10 Abs. 2 Z 2 ALSAG aufgehoben.

Das Gleiche gilt für den Zeitraum ab 2006. Gemäß § 3 Abs. 1a Z 6 ALSAG idF BGBl. I Nr. 71/2003 sind die darin näher aufgezählten mineralischen Baurestmassen von der Beitragspflicht ausgenommen, sofern durch ein Qualitätssicherungssystem gewährleistet wird, dass eine gleichbleibende Qualität gegeben ist, und diese Abfälle im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme im unbedingt erforderlichen Ausmaß zulässigerweise für eine Tätigkeit gemäß Abs. 1 Z 1 lit. c verwendet werden. Ein solches Qualitätssicherungssystem umfasst eine Aufbauorganisation, Verantwortlichkeiten, Abläufe, Verfahren und Mittel zur Verwirklichung des Ziels der Garantie gleichbleibender Qualität. Es beinhaltet auch Vorgaben zur Eingangskontrolle, Eigen- und Fremdüberwachung, Aufzeichnungspflichten sowie gegebenenfalls zur Kennzeichnung als Information für Anwender. Beide Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit und zwar einerseits das Vorliegen aller für die Ausnahme notwendigen rechtlichen Voraussetzungen (Vorliegen der erforderlichen Bewilligungen, Anzeigen oder Nichtuntersagungen), andererseits das Vorliegen eines Qualitätssicherungssystems müssen bereits im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld (gemäß § 7 Abs. 1 ALSAG mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die beitragspflichtige Tätigkeit vorgenommen wurde) gegeben sein. Während der erfolgreich geführte Nachweis einer bereits im Zeitpunkt der Verwendung durchgeführten Qualitätssicherung - bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen - die Beitragsfreiheit bewirkt, können nachträgliche Untersuchungen und Analysen des bereits eingebauten Materials dahingehend, ob es im Zeitpunkt der Verwendung bestimmten Qualitätskriterien entsprochen und daher gefahrlos eingebaut werden konnte, einen Nachweis eines bereits damals bestanden habenden Qualitätssicherungssystems nicht ersetzen (vgl. hg. Erkenntnis vom 23. Oktober 2014, Ra 2014/07/0031).

Die Erstbehörde hat somit auf Grund der bereits dargelegten unrichtigen rechtlichen Beurteilung für den Zeitraum ab 2006 zu der für die Beitragspflicht gemäß § 3 ALSAG idF der Novelle BGBl. I Nr. 71/2003 wesentlichen Frage, ob bereits im Zeitpunkt der Verwendung des Recyclingmaterials ein Qualitätssicherungssystem, wie beschrieben, bestand, keine Feststellungen getroffen. Die belangte Behörde hat daher auch für den Zeitraum ab 1. Jänner 2006 zu Recht den erstbehördlichen Bescheid gemäß § 10 Abs. 2 Z 2 ALSAG - wie beschrieben - aufgehoben."

I.5. Mit Schriftsatz vom 2. März 2016 legte die Bf eine gutachterliche Stellungnahme von Dipl.-Ing. Dr.techn. E.V., Zivilingenieur für technische Chemie, Feld am See, vom 29. Februar 2016 vor. Diese solle laut Bf zulässigerweise im Nachhinein belegen, dass im gesamten antragsgegenständlichen Zeitraum ein Qualitätssicherungssystem im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 6 ALSAG vorgelegen habe sowie die konkrete Verwendung der Materialien stets unbedenklich gewesen sei.

I.6. Mit Bescheid vom 4. Jänner 2017, GZ: UR01-12-205-2012/Vz/Ms, stellte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) gemäß § 10 ALSAG unter Hinweis auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes fest, dass

1. die für die Errichtung der Zufahrtsstraße zum K.T. verwendeten Recyclingmaterialien dem Altlastenbeitrag unterliegen sowie
2. die Verwendung dieser Materialien eine kostenpflichtige Tätigkeit darstellt.

Begründend wurden von der belangten Behörde im Wesentlichen Auszüge des unter Punkt I.4. angeführten Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnisses vom 24. September 2015 wiedergegeben. Daraus gehe eine eindeutige Aussage hinsichtlich der Beitragspflicht der verwendeten Materialien, aus der auch deren kostenpflichtige Verwendung ableitbar sei, hervor. Eine Auseinandersetzung mit den nachgereichten Unterlagen, welche ein Vorliegen eines Qualitätssicherungssystems nachweisen sollte, würde sich erübrigen.

I.7. Dagegen richtet sich die vorliegende Beschwerde vom 6. Februar 2017, in der im Wesentlichen begründend wie folgt ausgeführt wird:

- Die belangte Behörde sei funktionell unzuständig, da sie in Spruchpunkt 1. des angefochtenen Bescheides übersehe, dass der Antrag der Bf vom 27. Juli 2012 sich ausschließlich auf die mit dem erwähnten Bescheid vom 30. November 1992 erwähnten Recyclingmaterialien beziehe. Ferner sei in Spruchpunkt 2. des angefochtenen Bescheides weder antrags-, noch gesetzeskonform von einer „*kosten*“pflichtigen Tätigkeit die Rede. Bezüglich beider Spruchpunkte sei daher ein antragsbedürftiger Bescheid ohne Antrag erlassen worden.
- Zum Zeitraum von 1. Jänner 2003 bis 31. Dezember 2005: Es sei keine Feststellung zur Qualitätsklasse des verwendeten Materials im Zeitpunkt des Einbaus getroffen worden, obwohl der Amtssachverständige Z. mit Schreiben vom 3. Oktober 2012 festgestellt habe, dass „laut Analysenergebnisse(n) die Qualitätsklassen A+ bzw. A [...] nachgewiesen wurden“. Die belangte Behörde habe nicht festgestellt, dass die verwendeten Materialien Qualität A aufweisen und dass die Materialien für den gegebenen Zweck der Errichtung eines Unterbaus für einen Verkehrsweg unbedenklich verwendet werden könnten. Auch sei die Feststellung unterlassen worden, wonach der technisch erforderliche Unterbau für die antragsgegenständliche Wegigkeit der konkreten bautechnischen Funktion im Zusammenhang mit der übergeordneten Baumaßnahme der Errichtung der Wegigkeit diente und dafür geeignet war. Auch zur weiteren Voraussetzung, ob die für diese Verwendung allenfalls erforderlichen behördlichen Bewilligungen, Anzeigen, Nichtuntersagung etc. vorliegen, habe die belangte Behörde keine Feststellungen getroffen. Zum Errichtungszeitpunkt der Zufahrtsstraße (beginnend ab 2003) hätten bereits alle dafür notwendigen behördlichen Bewilligungen vorgelegen. Es seien alle Voraussetzungen für die Altlastenbeitragsfreiheit erfüllt.
- Zum Zeitraum ab dem 1. Jänner 2006: Obwohl eine gutachtliche Stellungnahme von Dipl.-Ing. Dr.techn. E.V. vom 29. Februar 2016 vorgelegt wurde, welche zulässigerweise im Nachhinein belegen würde, dass im gesamten antragsgegenständlichen Zeitraum ein Qualitätssicherungssystem im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 6 ALSAG vorgelegen habe, sowie

die konkrete Verwendung der Materialien stets unbedenklich gewesen sei, habe die belangte Behörde keine Feststellungen zum Qualitätssicherungssystem getroffen. Dieses sei aber stets vorhanden gewesen und habe gewährleistet, dass eine gleichbleibende Qualität gegeben sei. Die abgesehen vom Qualitätssicherungssystem weiters notwendigen Feststellungen (z.B. Vorliegen von erforderlichen Bewilligungen...) wurden wie bereits zum Zeitraum vor 1. Jänner 2006 ebenfalls unterlassen. Auch für den Zeitraum ab dem 1. Jänner 2006 würden aber alle Voraussetzungen für die Altlastenbeitragsfreiheit erfüllt.

Es wird die Aufhebung des Bescheides wegen Unzuständigkeit, in eventu die Abänderung des Bescheides, in eventu die Aufhebung und Zurückverweisung an die belangte Behörde beantragt. Für den Fall einer Sachentscheidung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wird zudem der Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt.

I.8. Mit Vorlageschreiben vom 16. März 2017, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingelangt am 17. März 2017, legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des gesamten bezughabenden Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor und begehrte die Abweisung der Beschwerde.

I.9. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat am 19. September 2017 (ursprünglich terminisiert für den 17. August) eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu der ein Vertreter der Bf samt Rechtsvertreter und zwei Vertreter der mitbeteiligten Partei sowie der nichtamtliche Sachverständige Dipl.-Ing. Dr.techn. E.V. und die geladenen Amtssachverständigen Ing. P. S. und Dipl.-Ing. J.A. erschienen sind. Die belangte Behörde entschuldigte sich.

Die Vertreter der Bf sowie der mitbeteiligten Partei konnten in der mündlichen Verhandlung jeweils ihre rechtlichen Standpunkte präzisieren und dartun sowie bei der Ermittlung des relevanten Sachverhalts, insbesondere auch durch die Vorlage von weiteren Beweisen bzw. Stellung von neuen Beweisanträgen und Befragung der anwesenden Sachverständigen, mitwirken.

Den Parteien wurde überdies ausdrücklich eine 14-tägige Frist zur Abgabe weiterer Stellungnahmen zum Verhandlungsinhalt eingeräumt.

I.10. Mit Schreiben vom 3. Oktober 2017 legte die Bf neuerlich Urkunden (Beilagen ./2 bis ./4) vor und gab eine Stellungnahme ab. In dieser wurden im Wesentlichen die bereits in der mündlichen Verhandlung erörterten Fragen des maßgeblichen Standes der Technik und zu den hydrogeologischen Aspekten nochmals ausführlich behandelt.

II. Beweiswürdigung, Sachverhalt

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 19. September 2017.

Der unter Punkt II.2. dargestellte, entscheidungswesentliche Sachverhalt ergab sich aus dem abgeführten Beweisverfahren, insbesondere aus den in Klammern angeführten Beweismitteln. Folgende Punkte waren strittig bzw. - zum Teil auch nur vermeintlich - widersprüchlich:

II.1.1. Bedeutung bzw. Verwendung der Begriffe „Qualitäts-“ und „Güteklasse“:
Es ist festzuhalten, dass sämtliche im vorliegenden Verfahren thematisierten Richtlinien des ÖBRV (Österreichischer Baustoff-Recycling-Verband) für Recycling-Baustoffe bzw. die jeweiligen Bundesabfallwirtschaftspläne keine „Güteklasse B“ kennen. Vielmehr geht aus deren klarem Wortlaut hervor, dass, wenn von „Güteklassen“ gesprochen wird, die bautechnische Klassifizierung gemeint ist und hier die Unterscheidung zwischen den einzelnen Klassen durch die Verwendung von römischen Zahlen erfolgt (etwa Einteilung in Güteklasse III und IV in der „Roten Richtlinie“, 1. Auflage, August 2007, Seite 8). Die Einteilung der Materialien nach „Qualitätsklassen“ gibt diesen Vorgaben zufolge wiederum Auskunft über die Umweltverträglichkeit. Diesbezüglich wird auch in allen ÖBRV-Richtlinien bzw. Bundesabfallwirtschaftsplänen, die diese Einteilung kennen, eine Klassifizierung mit Großbuchstaben (konkret Qualitätsklasse A+ bis C) vorgenommen. Dass es daher nach diesen Vorgaben (ÖBRV-Richtlinien und BAWP) eine klare, unmissverständliche Begriffstrennung und Bedeutungsunterscheidung gab bzw. gibt, ist bei Konsultation der einschlägigen Schriften offensichtlich.
Es zeigt sich bei Durchsicht der verschiedenen Auflagen der ÖBRV-Richtlinien, dass - soweit ersichtlich - die beiden Begriffe seit Anbeginn immer gleich verwendet wurden. Wenn daher in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich Dipl.-Ing. Dr.techn. V. anmerkt, dass „*damals von Güteklassen und nicht von Qualitätsklassen die Rede war*“, so ist diese Aussage insofern nicht widersprüchlich, da, wie soeben dargelegt wurde, bereits beide Begriffe bekannt waren und verwendet wurden, nur aber mit unterschiedlicher Bedeutung. Wenn weiters von ihm sowie von der Bf auf die Rechtsunsicherheit und den seinerzeit verwendeten Begriff „Güteklassen“ hingewiesen wurde, so kann diese subjektive Einschätzung des Vorliegens einer damals vorherrschenden Rechtsunsicherheit aufgrund der klaren und unmissverständlichen Anordnungen, Definitionen und Ausführungen der Richtlinien und BAWP nicht geteilt werden. Vielmehr dürfte diese Einschätzung wohl aus den vor allem in der mündlichen Kommunikation alltäglichen und aus sämtlichen Bereichen unseres Lebens

bekannten Sprachunschärfen resultieren und ist insofern nachvollziehbar. Diese Auffassung steht jedoch nicht im Widerspruch mit dem zuvor dargelegten Umstand, wonach die Klassifizierung „A“ oder „B“ - egal, ob jetzt in Kombination mit dem Begriff Güte- oder Qualitätsklasse - im Fachkreis stets im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit verwendet wurde.
Wenn daher in manchen von den Verfahrensparteien vorgelegten Schriftstücken bzw. in gutachtlichen Aussagen bzw. im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung von „Güteklasse A/B“ gesprochen wird, so wurde diesfalls dieser Begriff lediglich irrtümlich bzw. unscharf verwendet. Inhaltlich sind diese Aussagen aber vor dem Hintergrund des soeben Ausgeführten in der korrekten Terminologie „Qualitätsklasse A/B“ zu verstehen.

II.1.2. Stand der Technik:
Der Begriff „Stand der Technik“ ist im ALSAG nicht definiert. Der Stand der Technik ist ein dynamischer Begriff, der dem jeweiligen Erkenntnisstand der Wissenschaft folgt. Als unbestimmter Rechtsbegriff, mit dem aus normativ-juristischer Sicht ein außerrechtlicher Sachverhalt angesprochen wird, hängt sein Bedeutungsinhalt von der jeweiligen gesetzlichen Definition und vom fachlichen Umfeld ab und ist somit ein der Auslegung zugänglicher Begriff, der sich im jeweiligen Zusammenhang objektiv ermitteln lässt (vgl. zum Begriff des „Standes der Technik“ und seiner Ermittlung durch Auslegung etwa VfSlg 17.560/2005 mwN, 17.721/2005).
Im Sinne der Homogenität der Rechtsordnung ist anzunehmen, dass der Begriff „Stand der Technik“ so zu verstehen ist, wie er u.a. in der GewO 1994 (§ 71a) und im AWG 2002 (§ 2 Abs. 8) definiert wird (so zum „Stand der Technik“ nach dem UVP-G etwa *Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler*, UVP-G Kommentar (2013) § 17 Rz 33 oder *Altenburger,* UVP-G, in Altenburger/N. Raschauer, Kommentar zum Umweltrecht (2013) § 17 Rz 19).
Unter dem „Stand der Technik" ist nach den inhaltlich weitgehend übereinstimmenden Legaldefinitionen „*der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Bau- und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist*“, zu verstehen, wobei „*insbesondere jene vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen [sind], welche am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind*“.

In weiterer Folge gilt es daher - insbesondere auch unter Berücksichtigung der Ausführungen der Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung - zu klären, welcher Erkenntnis- bzw. Entwicklungsstand - mit anderen Worten: welcher „Stand der Technik“ - jeweils im Hinblick auf den Einsatz von Recycling-Baustoffen im maßgeblichen Beurteilungszeitraum existierte:

II.1.2.1. *Zeitraum 2003 bis 2005:*
In diesem Zeitraum enthielt der damals aktuelle Bundesabfallwirtschaftsplan 2001, der sich noch auf das Abfallwirtschaftsgesetz 1990 bezog, (noch) keine Vorgaben betreffend Anforderungen an wieder eingebaute Baurestmassen hinsichtlich ihrer Qualitäten. Es existieren jedoch Richtlinien des Österreichischen Baustoff-Recycling-Verbandes (ÖBRV) bzw. des Österreichischen Güteschutzverbandes Recycling-Baustoffe, deren Vorgaben die Erreichung des für den späteren Verwendungszweck der wiederaufbereiteten Baustoffe erforderlichen Qualitätsstandards bezweckten.

Der ÖBRV ist ein Verein, konkret eine freiwillige Vereinigung von Recyclingunternehmen und Interessensvertretung der Baustoff-Recycling-Wirtschaft, bei dem freiwillig die Verleihung eines Gütezeichens beantragt werden kann. Zu keiner Zeit war ein Unternehmen dazu angehalten, dieses Gütezeichen zu führen bzw. beansprucht(e) dieses Gütezeichen eine Exklusivität für sich. Dieser Umstand der Freiwilligkeit vermag aber nichts daran zu ändern, dass - entgegen der Ausführungen der Bf - die vom ÖBRV ausgegebenen Richtlinien den jeweils in diesem Zeitpunkt maßgeblichen Stand der Technik im zuvor beschriebenen Begriffsverständnis abbilden:

Wie unter anderem aus den jeweiligen Präambeln der diversen ÖBRV-Richtlinien hervorgeht, wurden diese jeweils unter Einbeziehung und Anhörung der betroffenen Fachgremien und Anwenderkreise ausgearbeitet und von diesen gebilligt. Vielen Richtlinien wurden auch von Experten (etwa aus dem Umweltbundesamt) ausgearbeitete Studien zugrunde gelegt. Auch der Umstand, dass der Bundesabfallwirtschaftsplan 2006, der seitdem ebenfalls den Stand der Technik und die Behandlungsgrundsätze für Baurestmassen wiedergibt (vgl. dazu noch die näheren Ausführungen weiter unten), mit den Bestimmungen aus den ÖBRV-Richtlinien idente Anforderungen an die Qualität beim Baurestmassenrecycling enthält, verdeutlicht, dass schon insbesondere die zeitlich etwas früher ergangenen Richtlinien den zur jeweiligen Zeit in der Branche vorliegenden Erkenntnis- bzw. Entwicklungsstand dokumentierten. Dies wurde auch von dem in diesem Gebiet eine langjährige Berufserfahrung aufweisenden Amtssachverständigen in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht anschaulich dargelegt. Es erscheint daher dem erkennenden Gericht als nachvollziehbar, dass die vom ÖBRV ausgegebenen Richtlinien mangels anderweitiger gesetzlicher Grundlagen in der Branche als allgemein verbindlich angesehen wurden. Dies wird überdies auch noch dadurch verstärkt, dass diese auch die Grundlage für zahlreiche behördliche Bescheide, in denen die Einhaltung des Standes der Technik vorgeschrieben wurde, bildeten.

Wenn die Bf in der mündlichen Verhandlung und in diversen schriftlichen Ausführungen immer wieder auf die Ermittlung des Standes der Technik durch eine

Einzelfallbeurteilung hinweist und in diesem Zusammenhang explizit auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 17. Juni 2010, 2009/07/0037, Bezug nimmt, so sei vorerst dazu festgehalten, dass in diesem Judikat die Frage, ob das wasserrechtlich bewilligungspflichtige Vorhaben (in diesem Fall eine artesische Brunnenanlage) dem Stand der Technik im Sinne des § 12a WRG entspricht, behandelt wurde. Zur Frage, wie dieser Stand der Technik zu bestimmen ist, führt der Verwaltungsgerichtshof in der entscheidenden Passage wortwörtlich aus:

„Bestimmt der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft den Stand der Technik iSd § 12a WRG 1959 nicht in einer Verordnung nach § 12a Abs. 2 WRG 1959 idF der WRG-Novelle 2003, ist diese Frage im Einzelfall mit Hilfe von Sachverständigen zu klären. Dabei können von den Sachverständigen als Grundlage für die Beurteilung des Standes der Technik neben - nicht auf § 12a Abs. 2 WRG 1959 gestützten - Verordnungen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft auch einschlägige Regelwerke, wie z.B. ÖNORMEN, als objektivierte, generelle Gutachten herangezogen werden (vgl. das zum inhaltsgleichen § 12a Abs. 3 WRG 1959 idF der WRG-Novelle 1997 ergangene hg. Erkenntnis vom 20. September 2001, Zl. 2000/07/0221).“

Genau eine derartige Einzelfallbeurteilung des Standes der Technik für Recycling-Baustoffe erfolgt auch durch die in diesem Fall vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgenommene Beurteilung im Rahmen der sämtliche Ermittlungsergebnisse, insbesondere die Aussagen der Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung, berücksichtigenden Beweiswürdigung. Dass daher von einer „freiwilligen Vereinigung“ (deren Gütezeichen keine „Exklusivität für sich beansprucht“) herausgegebene Richtlinien, wie die im konkreten Fall in Diskussion stehenden ÖBRV-Richtlinien für Recycling-Baustoffe, keinesfalls den in der Branche allgemein anerkannten Stand der Technik repräsentieren könnten, geht aus der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes gerade nicht hervor. Auch dass der Stand der Technik zu einer bestimmten Zeit in einem bestimmten Bereich von (gleichartigem) Vorhaben zu Vorhaben unterschiedlich wäre und dieser daher - wie im konkreten Fall von der Bf möglicherweise mit ihren Ausführungen intendiert - bei mit gleichem Recyclingmaterial im gleichen Beurteilungszeitraum errichteter Zufahrtsstraße jeweils ein anderer sein könnte, ist damit nicht gemeint; dies würde vielmehr auch dem zuvor dargelegten Begriffsverständnis des „Standes der Technik“ zuwiderlaufen.

Der in den einzelnen Richtlinien festgelegte Stand der Technik gibt diesen aber naturgemäß nur zum Zeitpunkt der Erlassung (Mindeststandard) wieder. Insofern sind auch die in diesen Bereichen erfolgten und etwa durch die Erlassung neuerer Auflagen dokumentierten Weiterentwicklungen beachtlich:

So waren folgende einschlägige ÖBRV-Richtlinien zu dieser Zeit existent und die jeweils zeitlich aktuellsten:

- Die „Richtlinie für Recycling-Baustoffe aus Hochbau-Restmassen“, Stand Juli 1996 - die sogenannte „Rote Richtlinie“

- die „Richtlinie für Recycling-Baustoffe“, 5. Auflage, Juli 2003 sowie 6. Auflage, Juni 2004 - die sogenannte „Grüne Richtlinie“.

Beide Richtlinien enthielten umwelttechnische Anforderungen - die „Grüne Richtlinie“ in detaillierterer Ausgestaltung - wobei deren Unterschiede in der Festlegung, wie noch darzulegen sein wird, jedoch weniger auf einen diesbezüglich unterschiedlichen Stand der Technik im Hinblick auf die beim Einbau der recyclierten Materialien zu beachtenden Umweltstandards als auf die historische Entwicklung der Richtlinien, deren „historischer Werdegang“ (zuerst getrennt in rot/grün, im Jahr 2007 Zusammenführung der „Roten“ Richtlinien für Recycling-Baustoffe aus Hochbau-Restmassen [Anwendungsbereiche: zementgebundene und ungebundene Massen] sowie für Recycling-Sand aus mineralischen Restmassen zu einer Roten Richtlinie [1. Auflage, August 2007] sowie der „Roten Richtlinie“ und der „Grünen Richtlinie“ im Jahr 2009 zu einer gemeinsamen Richtlinie; vgl. zu den Details die weiteren Ausführungen) im Übrigen im Verfahren unbestritten blieb und der sich auch zweifelsfrei nachweisen lässt, zurückzuführen sind:

Die „Rote Richtlinie“ in ihrer im maßgeblichen Zeitraum bestehenden Fassung vom Juli 1996 enthält unter Punkt 4.7. Vorgaben betreffend die Umweltverträglichkeit von Hochbau-Restmassen, wobei darin festgehalten wurde, dass die Einbauverhältnisse maßgebend seien und folgende maßgebende Parameter des Eluates gelten (nachstehend folgt eine Aufzählung von neun Parametern). Unter Punkt 5.2. (Prüfverfahren) der „Roten Richtlinie“ findet sich eine Tabelle, welche die einzelnen Prüfverfahren und -methoden zusammenfasst, wobei zum Punkt „Umweltverträglichkeit“ unter der Spalte „Prüfmethode“ die ÖNORM ON S 2072 und unter der Spalte „Anforderung“ die Eluatklasse Ib genannt ist. Zur genannten Eluatklasse findet sich eine Fußnote mit folgendem Hinweis:

„Eine Verwendung von Recycling-Baustoffen mit höherer Eluatklasse außerhalb des Grundwasserschwankungsbereiches ist nur dann zulässig, wenn die Messwerte des Eluats für die stoffspezifischen Parameter (pH-Wert, elektrische Leitfähigkeit, Chlorid, Sulfat, Gesamtkohlenwasserstoffe) höchstens die festgelegten Grenzwerte der Eluatklasse IIa erreichen. Für alle anderen ermittelten Parameter gelten die höchstzulässigen Grenzwerte der Eluatklasse Ib. Beträgt die Einbauhöhe von Dammschüttungen, in welchen Recycling-Baustoffe zur Anwendung kommen, mehr als 1,0 m, so sind geeignete Überwachungsmaßnahmen (z.B. Messonden, Messbrunnen, etc.) anzuordnen. Ist aufgrund der Messergebnisse eine Beeinträchtigung des Grundwassers zu erwarten, sind geeignete Maßnahmen zur Verhinderung zu treffen.“

[Hervorhebungen nicht im Original]

Aus der soeben - teilweise wortwörtlich - wiedergegebenen Diktion der „Roten Richtlinie“ geht folglich eindeutig hervor, dass die „Rote Richtlinie“ bereits Vorgaben hinsichtlich der Umweltverträglichkeit von Hochbau-Restmassen enthielt. Das diesbezügliche nachträgliche Vorbringen der Bf, wonach die „Rote Richtlinie“ keinen Stand der Technik betreffend die Umweltverträglichkeit der

gegenständlichen Materialien festgelegt habe, kann insofern bereits durch die Wiedergabe des Wortlautes der besagten Richtlinie widerlegt werden. Wenn die Bf zudem vorbringt, dass insbesondere auch die Zurückziehung der ON S 2072 im Jahr 2000 dazu geführt habe, dass im Zeitraum 2003 bis 2005 keinerlei Stand der Technik existierte, ist Folgendes festzuhalten:

Es ist tatsächlich zutreffend, dass die wohl unstrittiger Weise ebenfalls den zum Zeitpunkt ihrer Erlassung geltenden Stand der Technik abbildende ÖNORM S 2072 im Jahre 2000 zurückgezogen wurde. Die „Rote Richtlinie“ für den Anwendungsbereich „Ungebundene Massen“ stand in der Version vom Juli 1996 hingegen bis zum Jahr 2007 in Geltung. Wie soeben erwähnt, enthält bereits diese „Rote Richtlinie“ eindeutig Vorgaben hinsichtlich der Umweltverträglichkeit von Hochbau-Restmassen; so werden in Punkt 4.7. detailliert maßgebliche Parameter aufgezählt und in der Tabelle unter Punkt 5.2. bezüglich des Prüfparameters „Umweltverträglichkeit“ auf Prüfmethoden und insbesondere unter der Spalte „Anforderung“ dezidiert auf die Anforderung des Erreichens der Eluatklasse Ib hingewiesen. Dazu enthält die „Rote Richtlinie“ die bereits zitierte Fußnote, in der eine Verwendung von Recycling-Baustoffen mit höherer Eluatklasse in Ausnahmefällen zugelassen wird, für bestimmte Dammschüttungen zusätzliche Maßnahmen vorgeschrieben werden und abschließend der Satz „*Ist aufgrund der Messergebnisse eine Beeinträchtigung des Grundwassers zu erwarten, sind geeignete Maßnahmen zur Verhinderung zu treffen.*“ enthalten ist.
Die als Verwendungsanforderung zu erreichende Eluatklasse Ib sowie auch die erwähnte Fußnote waren im gesamten Geltungszeitraum der „Roten Richtlinie“, Stand Juli 1996, enthalten und wurden weder zurückgezogen noch anderweitig außer Kraft gesetzt und waren daher auch in den Jahren 2003 bis 2005 noch Inhalt der „Roten Richtlinie“. Die Richtlinie enthielt somit auch nach der Zurückziehung der ÖNORM S 2072 weiterhin Anforderungen hinsichtlich der Umweltverträglichkeit von Recycling-Baustoffen.
Daraus ist klar erschließbar, dass bereits im Zeitraum 2003 bis 2005 ein Stand der Technik hinsichtlich der Umweltverträglichkeit des Einbaus von Hochbau-Restmassen existierte. Insbesondere ist aus dem oben zitierten letzten Satz der Fußnote eindeutig zu folgern, dass geeignete Maßnahmen zur Verhinderung einer Grundwasserbeeinträchtigung zu treffen waren, wenn die Messergebnisse eine solche erwarten ließen und diese Messergebnisse somit bereits im Zeitpunkt des Einbaus bzw. davor vorliegen mussten.

Davon abgesehen wäre die Folgerung der Bf, dass aufgrund der Zurückziehung der ÖNORM S 2072 im Jahr 2000 ab diesem Zeitpunkt kein Stand der Technik hinsichtlich der Umweltverträglichkeit von Hochbau-Restmassen mehr bestanden hätte, bereits insofern unschlüssig, als man den Verfassern der „Roten Richtlinie“ damit unterstellen würde, bis zum Jahr 2000 bewusst einen Stand der Technik hinsichtlich umwelttechnischer Anforderungen an Hochbau-Restmassen zu definieren und ab dem Jahr 2000 absichtlich einen Rückschritt hinsichtlich der

Anforderungen an die Umweltverträglichkeit von Recycling-Baustoffen zu setzen, was noch dazu diametral zu den Intentionen der Abfallrechtsgesetzgebung, insbesondere seit Inkrafttreten des AWG 2002, stünde.

Dass aufgrund der Zurückziehung der ÖNORM S 2072 dennoch aus Aktualitätsgründen eine Neuregelung der Umweltverträglichkeitsstandards für Recycling-Baustoffe in den ÖBRV-Richtlinien angebracht war, wurde auch in der Branche erkannt: Diese erfolgte unter anderem auf Basis der bereits im Jahr 2002 abgeschlossenen und im Internet einsehbaren Studie „Recycling-Baustoffe; Regelung der Umweltverträglichkeit“, Dezember 2002, des Umweltbundesamtes (UBA) im Auftrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW). Diese Neuregelungen der Umweltverträglichkeit von Recycling-Baustoffen in Form von Qualitätsklassen wurden erstmals in der 5. Auflage, Juni 2003, der „Grünen Richtlinie“ für Recycling-Baustoffe, später auch in der „Roten Richtlinie“, 1. Auflage, August 2007, verschriftlicht.

Des Weiteren ist auch auf die im Einbauzeitraum 2003 bis 2005 in der „Grünen Richtlinie“, d.h. der „Richtlinie für Recycling-Baustoffe“, 5. Auflage, Juli 2003 sowie deren 6. Auflage, Juni 2004, definierten Anforderungen hinsichtlich der Umweltverträglichkeit von eingesetzten Recycling-Baustoffen hinzuweisen:
Die „Grüne Richtlinie“ umfasst Hochbau-Restmassen von ihrem Wortlaut her zwar nicht explizit, ist aber u.a. auf Baurestmassen der Bezeichnung „RM - Recycliertes gebrochenes Mischgranulat aus Beton und/oder Asphalt und natürlichem Gestein“ anzuwenden. Dennoch führt sie zumindest ab ihrer 4. Auflage im Jahr 2002 bis zur Zusammenführung der beiden Richtlinien unter ihrem Punkt 2. „Normen und technische Vorschriften“ ausdrücklich auch die „Rote“ Richtlinie für Recycling-Baustoffe, Ausgabe Juli 1996, an.
Die „Rote Richtlinie“ nennt in ihrem Punkt 3. als beispielhaft von ihr umfasst „recycliertes gebrochenes Granulat aus Beton, Mauerwerk und natürlichem Gestein“ und weist unter Punkt 4. („Anforderungen an Korngemische“) betreffend die verwendete Bezeichnung „RMH = Recyclierte mineralische Hochbau-Restmassen“ in einer Fußnote ausdrücklich auf die „Grüne Richtlinie“ und die darin enthaltene Definition des Recycling-Baustoffs „RM“ hin.
Die „Grüne Richtlinie“ in ihren im Einbauzeitraum anzuwendenden Fassungen (vgl. insbesondere die 5. Auflage, Juli 2003 sowie 6. Auflage, Juni 2004) enthielt detaillierte Vorgaben betreffend die Umweltverträglichkeit und Anforderungen an die Verwendung von Recycling-Baustoffen, wobei darin unter Punkt 5. ebenfalls eine eluatbezogene Parameterliste enthalten ist. Die in dieser Liste genannten Parameter sind nahezu deckungsgleich mit jenen der „Roten Richtlinie“.
Der „Roten Richtlinie“ vor diesem Hintergrund nun zu unterstellen, dass darin ab dem Jahr 2000 bewusst kein Stand der Technik mehr für die Verwendung von Hochbau-Restmassen in umwelttechnischer Hinsicht festgelegt werden sollte, ist im Lichte der obigen Ausführungen zur „Grünen Richtlinie“, welche u.a. faktisch die gleiche Wiederverwendung-/-verwertung des Materials wie die „Rote Richtlinie“

vor Augen hatte, ebenfalls nicht haltbar: Der Unterschied zwischen den beiden Richtlinien ist lediglich die Art der Definition des davon umfassten Materials, welche in der „Grünen Richtlinie“ rein auf die Zusammensetzung des Recycling-Materials bezogen und in der „Roten Richtlinie“ zusätzlich noch auf dessen Herkunft bezogen erfolgte. Dass nun für Material, welches aus dem Hochbau stammte (und damit jedenfalls von der „Roten Richtlinie“ umfasst war), jedoch für exakt denselben Zweck wie Material gleicher Zusammensetzung, das nicht dezidiert als aus dem Hochbau stammend ausgewiesen war (und damit von der „Grünen Richtlinie“ umfasst war), verwendet wurde, nach der Zurückziehung der ÖNORM S 2072 nunmehr bewusst und absichtlich kein Stand der Technik in umwelttechnischer Sicht hinsichtlich dessen Verwendung bestehen sollte, widerspricht jeglicher Logik bzw. kann den Verfassern der einschlägigen Richtlinien nicht unterstellt werden. Auch würde eine derartige Annahme im krassen Widerspruch zu den diesbezüglichen Aussagen des in diesem Bereich sehr erfahrenen Amtssachverständigen in der mündlichen Verhandlung stehen, der festhielt, dass im Zeitraum 2003 bis 2005 auch für Recycling-Baustoffe aus Hochbau-Restmassen schon fachliche Vorgaben hinsichtlich der umwelttechnischen Anforderungen, die es als „Stand der Technik“ zu berücksichtigen galt, existierten.

Damit in Einklang stehen auch die Ausführungen im online für jedermann zugänglichen Report des Umweltbundesamtes „Reisinger u.a., Umweltbundesamt GmbH [Hrsg], Abfallvermeidung und -verwertung: Baurestmassen; Detailstudie zur Entwicklung einer Abfallvermeidungs- und -verwertungsstrategie für den Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2006, REP-0009 [2005]“. Denn wie sich daraus, insbesondere aus den Ausführungen auf Seite 43, ergibt, gingen die Experten im Jahr 2005 bereits von einem Bestehen von Umweltverträglichkeitsanforderungen in der „Roten Richtlinie“ aus. Sie merkten dazu aber an, dass diese bei Erstellung der Studie bereits überholt waren und einer Überarbeitung bedurften, wobei zum damaligen Zeitpunkt bereits Vorschläge zu einer Adaptierung an die Anforderungen der „Grünen Richtlinie“ in Ausarbeitung waren.

Am Rande sei diesbezüglich noch darauf hingewiesen, dass die „Grüne Richtlinie“, 5. Auflage, Juli 2003 in ihrer Präambel den Hinweis enthält, dass Basis für die darin enthaltenen Regelungen eine zwischen BMLFUW und der Recyclingwirtschaft akkordierte Studie des Umweltbundesamtes „Recycling-Baustoffe; Regelung der Umweltverträglichkeit, Dezember 2002“ bildet. In dieser Studie wird einleitend auf die in den Richtlinien des ÖBRV bestehenden Bezeichnungen von Recyclingmaterialien Bezug genommen und darauf hingewiesen, dass man sich in der Studie auf jene Recyclingmaterialien, deren Bezeichnungen nachfolgend auch von der „Grünen Richtlinie“ umfasst sind, insbesondere deshalb beschränkt hat, da diese massenbezogen den Großteil der in Österreich erzeugten Recyclingmaterialien ausmachen, Recyclingmaterialien anderer Bezeichnungen (darunter auch RMH) nur in geringem Umfang gütegeschützt produziert werden und mit der Beschränkung der Betrachtung auf die genannten Materialien der Großteil der in Österreich

hergestellten Recyclingmaterialien erfasst sei. Der Grund für die auch damals noch aufrecht erhaltene Unterscheidung hinsichtlich der von der „Roten“ bzw. „Grünen“ Richtlinie umfassten Materialien war somit die Tatsache, dass ein möglichst großer Anteil der in Österreich hergestellten Materialien, die möglichst gut dokumentiert sind, erfasst werden sollte, was mit der Bezugnahme auf die in der „Grünen Richtlinie“ genannten Materialien geschehen ist. Die Unterscheidung bezweckte jedoch keinesfalls eine Ungleichbehandlung von Hochbau-Restmassen hinsichtlich deren Umweltverträglichkeit gegenüber gleich zusammengesetzten Materialien, die nicht aus dem Hochbau stammten.

Zusammengefasst ist daher unter Berücksichtigung all der soeben dargelegten Überlegungen nach Ansicht des erkennenden Gerichts davon auszugehen, dass im Zeitraum 2003 bis 2005 bereits allgemein in der Branche anerkannte Vorgaben betreffend die Umweltverträglichkeit der gegenständlichen Recyclingmaterialien vorlagen und insofern sehr wohl ein definierter „Stand der Technik“, der insbesondere auch durch die „Rote Richtlinie“ abgebildet wurde und jedenfalls die entsprechende Dokumentation der Materialqualität, insbesondere durch Vorgaben für Probenahme und Analytik von Recycling-Baustoffen, Grenzwerttabellen und dazugehörige „Qualitätsklassen“, sowie Aussagen zu den Verwendungsbereichen umfasste, als Bezugsgröße Bestand hatte. Die dazu erforderliche analytische Untersuchung von Recycling-Baustoffen vor deren Einsatz ist seit 1996 ununterbrochen Bestandteil der Baurestmassenaufbereitung.

II.1.2.2. *Zeitraum ab 2006:*
Im Jahr 2007 wurden die drei bis dahin bestehenden ÖBRV-Richtlinien für Recycling-Baustoffe aus Hochbau-Restmassen bzw. Recycling-Sand (darunter auch die Richtlinie für Recycling-Baustoffe aus Hochbau-Restmassen, Anwendungsbereich: Ungebundene Massen, Juli 1996) zu einer Richtlinie, nämlich der Richtlinie für Recycling-Baustoffe aus Hochbau-Restmassen; Anwendungsbereich: ungebundene und zementgebundene Massen sowie Recycling-Sand aus mineralischen Baurestmassen - „Rote Richtlinie“, 1. Auflage, August 2007, zusammengeführt. Seit diesem Zeitpunkt kennt auch die „Rote Richtlinie“ bereits die Einteilung in „Qualitätsklassen“ und enthält eine mit der „Grünen Richtlinie“ fast deckungsgleiche Parameterliste sowie idente Mindestanforderungen betreffend umwelttechnische Einsatzbereiche.
Im Jahr 2009 wurden dann ohnedies die zwei zu diesem Zeitpunkt noch bestehenden Richtlinien - die „Grüne Richtlinie“ (Richtlinie für Recycling-Baustoffe, Anwendungsbereich: Verwertung von hydraulisch oder bituminös gebundenen sowie ungebundenen mineralischen Baurestmassen) und die „Rote Richtlinie“ - zu einer gemeinsamen Richtlinie zusammengeführt.

Auch der Bundesabfallwirtschaftsplan 2006 (herausgegeben vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und im Internet

unter der Adresse www.bundesabfallwirtschaftsplan.at veröffentlicht) enthält entsprechende Anforderungen an die Qualität von Baurestmassen zur Verwertung. Die in Kapitel 4.4.1. des Bundesabfallwirtschaftsplanes 2006 enthaltene Parameterliste und die dazugehörigen Grenzwerte sind wiederum - mit Ausnahme des Grenzwertes für Sulfat - deckungsgleich mit den sowohl in der „Roten Richtlinie aus 2007“ als auch der „Grünen Richtlinie“ enthaltenen Parameterlisten und Grenzwerten.

Wie sich unter anderem aus dem BAWP 2006 selbst ergibt (vgl. Seite 153), wurden die im BAWP 2006 angeführten Qualitätsanforderungen zwischen Anlagenbetreibern, Österreichischem Baustoff-Recycling-Verband (ÖBRV), dem Umweltbundesamt und dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft akkordiert. Die im BAWP 2006 statuierten Anforderungen an die Qualität von Baurestmassen beruhen auf den 2003 veröffentlichten Ergebnissen umfassender Recherchen und Untersuchungen an Primärmaterialien, unaufbereiteten Abfällen und Recycling-Baustoffen, welche das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gemeinsam mit dem ÖBRV durchführen ließ. Die Vorgaben der Österreichischen Leitlinien zum BAWP 2001 wurden dabei ebenso berücksichtigt wie jene der EU-Ratsentscheidung zur Festlegung von Kriterien und Verfahren für die Annahme von Abfällen auf Abfalldeponien hinsichtlich des Auslaugungsverhaltens von Abfällen auf Inertabfalldeponien.
Diese Entstehungsgeschichte des BAWP zeigt, dass darin die im damaligen Zeitpunkt in der Branche allgemein anerkannten Standards hinsichtlich der umwelttechnischen Anforderungen für die Verwendung von Recyclingmaterialien eingearbeitet und schriftlich festgehalten wurden. Diesbezüglich wurde auch in der Einleitung des BAWP 2006 (Seite 8) ausdrücklich festgehalten, dass im BAWP „*in den Behandlungsgrundsätzen jener Stand der Technik beschrieben [wird], welcher erforderlich ist, um Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen [...] zu vermeiden*“. Dies wurde im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht auch vom anwesenden Amtssachverständigen bestätigt und nachvollziehbar dargelegt. Damit in Einklang steht auch die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. etwa das Erkenntnis vom 26. Mai 2011, 2009/07/0208): Dieser geht im Zusammenhang mit dem Einsatz von Baurestmassen von der fachlichen Relevanz des Inhalts des BAWP 2006, dem der Charakter eines Regelwerks zukommt - vergleichbar etwa mit jenem von ÖNORMEN o.Ä. - mit der Wirkung eines objektivierten, generellen, widerlegbaren Gutachtens aus. Die Einsatzmöglichkeit der Baurestmassen hänge demnach von der konkreten herkunfts- und kontaminationsbedingten Qualität (A+, A oder B) des jeweiligen Materials ab (vgl. dazu z.B. auch VwGH 26.01.2012, 2010/07/0065).
Zusammengefasst zeigt sich daher, dass die im BAWP 2006, in der „Roten Richtlinie“ sowie „Grünen Richtlinie“ im Wesentlichen in identer Form enthaltenen Vorgaben betreffend die Umweltverträglichkeit (Qualitätsbestimmungen - d.h.

Qualitätsklassen und Mindestanforderungen betreffend umwelttechnische Einsatzbereiche) von (sämtlichen) Recycling-Baustoffen für den Zeitraum 2006 bis 2011 den Stand der Technik abbildeten.

Im Übrigen waren die relevanten Materialien aus der Recyclinganlage UWT laut eigenen Angaben der Bf und den Ausführungen im von der Bf vorgelegten Gutachten des Dipl.-Ing. Dr.techn. V. vom 29. Februar 2016 seit dem Jahr 2006 „*jeweils mit der Güteklasse ‚B'* (gemeint wohl: „Qualitätsklasse ‚B'", Anm.; siehe zur Differenzierung und der insofern wohl irrtümlichen Verwendung des Begriffs Güteklasse anstelle Qualitätsklasse bereits die Ausführungen zuvor unter Punkt II.1.1.) *beim genannten Verband registriert und zertifiziert".* Eine derartige Qualitätssicherung bzw. Zertifizierung der RMH-Materialien mit „Qualitätsklasse A/B" zu dieser Zeit indiziert ebenfalls, dass das Qualitätsklassensystem zu diesem Zeitraum - obwohl noch nicht ausdrücklich in der „Roten Richtlinie" festgeschrieben - schon dem Stand der Technik auch im Bereich der RMH-Materialien entsprach. So stellt die Zertifizierung der Materialien mit der Qualitätsklasse „B" eindeutig auf die Kriterien des BAWP 2006 bzw. der „Grünen Richtlinie" ab und erfolgt durch die Anwendung des Qualitätsklassensystems im Bereich der RMH-Materialien auch eine Anknüpfung an die im BAWP 2006 bzw. der „Grünen Richtlinie" umschriebenen Anwendungsformen.

II.1.3. <u>Qualitätssicherungssystem/Kenntnis der Bf von der Qualität des eingebauten Materials im Einbauzeitpunkt:</u>

II.1.3.1. *Zeitraum ab 2006:*

Der BAWP 2006, dessen darin enthaltenen Anforderungen an die Qualität von Baurestmassen in diesem Zeitraum als Stand der Technik (vgl. dazu bereits die Ausführungen zuvor unter Punkt II.1.2.) betrachtet werden und insofern zur Auslegung dieses Begriffs herangezogen werden können, legt abstrakt dar, was zu dieser Zeit allgemein unter einem Qualitätssicherungssystem verstanden werden durfte. So heißt es auf Seite 153 wortwörtlich: „Das Qualitätssicherungssystem umfasst die Aufbauorganisation, Verantwortlichkeiten, Abläufe, Verfahren und Mittel zur Verwirklichung dieses Ziels und beinhaltet auch Vorgaben zur Eingangskontrolle, zur Eigen- und Fremdüberwachung, zu Aufzeichnungspflichten sowie zur Kennzeichnung als Information für Anwender. [...] Wenn die im Juni 2004 verabschiedete 6. Auflage der Richtlinie für Recycling-Baustoffe des ÖBRV unter Berücksichtigung der vorstehenden Qualitätsanforderungen eingehalten wird, liegt jedenfalls eine umweltgerechte qualitätsgesicherte Aufbereitung von mineralischen Baurestmassen vor."

In der mündlichen Verhandlung führte der Vertreter der Bf, Herr Mag. K, die einzelnen Schritte im Ablauf bei der Behandlung von Baurestmassen in der Recyclinganlage der UWT detailliert aus. Diese stimmen mit den in der Stellungnahme des Dipl.-Ing. Dr.techn. V. vom 29. Februar 2016 dokumentierten Behandlungsabläufen in der Anlage der UWT überein. Herr Mag. K, Dipl.-Ing. Dr.techn. V. sowie auch der Amtssachverständige Ing. S., welcher sich nach Durchsicht der seitens der Bf zur Verhandlung beigebrachten umfangreichen

Unterlagen ebenfalls von den Abläufen etc. in der Recyclinganlage der UWT überzeugen konnte, konnten für das erkennende Gericht nachvollziehbar die allgemein gehaltenen Bestandteile eines Qualitätssicherungssystems wie Eingangskontrolle, Aufbauorganisation, Verantwortlichkeiten (dokumentiert durch entsprechende Organigramme), Abläufe der technischen Verfahren mit dem Ziel der Herstellung gleichbleibender Qualitäten darlegen. Diese Ausführungen lassen in Kombination mit der im Jahr 2006 beim ÖBRV bzw. Österreichischen Güteschutzverband für Recycling-Baustoffe erfolgten Zertifizierung (bei der eine Voraussetzung für die Ausstellung des Gütesiegels „Gütezeichen für Recycling-Baustoffe“ vom ÖBRV eine ständige Überwachung der Qualität - analytisch und bautechnisch - der im Unternehmen produzierten Recycling-Baustoffe ist) der Baustoffe RMH 0/45 und RMH 0/63 sowie Recycling-Sand RS 0/4 jeweils mit der Qualitätsklasse B den Schluss zu, dass seit dem Jahr 2006 ein den Kriterien der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (insbesondere VwGH 23.10.2014, Ra 2014/07/0031) entsprechendes Qualitätssicherungssystem nachgewiesen werden kann. Es ist jedoch unstrittig, dass die Zertifizierung bzw. Registrierung der Baustoffe jeweils nur für „Qualität B“ vorlag und daher insofern im Einbauzeitpunkt nur die Verwendung dieser Qualität mit Sicherheit garantiert werden konnte und nicht auch eine etwaig höhere.

Zum Vorbringen der Bf bzw. des von ihr beauftragten und auch bei der mündlichen Verhandlung anwesenden Sachverständigen Dipl.-Ing. Dr.techn. V., dass die im Jahr 2011 und auch 2016 durchgeführten Nachbeprobungen der Bestätigung der in den Jahren zuvor eingebauten Qualitäten gedient hätten und geeignet seien, die Qualitätsklassen nachzuweisen bzw. dass alle gefundenen Probenergebnisse die jeweils angeführten Qualitäten für den gesamten geprüften Zeitraum 2003 bis 2011 belegen würden und insofern auch die Qualität für den gegebenen Verwendungszweck gesichert gewesen sei bzw. wenn die Bf in diesem Zusammenhang auch immer auf den Umstand verweist, dass es sich bei der Recyclinganlage der UWT um eine industrielle Anlage handelt, die schon seit mehr als 20 Jahren in gleicher Weise betrieben wurde, sodass sich auch die Materialqualitäten letztlich konstant zeigen, ist Folgendes auszuführen:
Zur damit angesprochenen Qualitätskontrolle durch nachträgliche Probenahme und Analytik ist festzuhalten, dass beim Einbau der Materialien keine Zuordnung zu einer bestimmten Qualitätsklasse erfolgen konnte, da zu diesem Zeitpunkt Analysenergebnisse nicht vorlagen. Denn vor dem Einbau der Materialien - und dies über den gesamten Zeitraum von 2003 bis 2011 - wurden keine Analysen des eingebauten Materials durchgeführt: So ist unstrittig schon aufgrund der zeitlichen Abfolge klar, dass es sich bei den Untersuchungen des bei der Errichtung der Zufahrtsstraße des K.T. verwendeten Recyclingmaterials in den Jahren 2011 und 2016 durch das Umweltlabor Dr. A.B. GmbH (Prüfbericht vom 6. April 2011) bzw. der Firma S.B mbH (Prüfbericht vom Februar 2016, Nr. 20151114) nicht um eine Qualitätsprüfung vor dem Einbau, sondern erst - wie im Übrigen auch der von der Bf beigezogene Sachverständige Dipl.-Ing. Dr.techn. V. in der mündlichen

Verhandlung selbst ausgeführt hat - um eine „Nachbeprobung“ der in den Jahren zuvor eingebauten Materialien handeln kann. Aus keiner dieser Überprüfungen kann aber hervorgehen, ob im Zeitpunkt der Verwendung der Materialien ein Qualitätssicherungssystem eingerichtet gewesen wäre. Die Beitragsfreiheit gemäß § 3 Abs. 1a Z 6 ALSAG setzt jedoch - wie der Verwaltungsgerichtshof in seiner Rechtsprechung (vgl. etwa 23.10.2014, Ra 2014/07/0031) näher begründet (siehe zur Thematik der nachträglichen Beprobung zudem die Ausführungen sogleich unten in der rechtlichen Beurteilung, insbesondere unter Punkt III.5.1.2.) - eine bereits im Zeitpunkt der Verwendung durchgeführte Qualitätssicherung voraus, die nicht erst durch nachträgliche Untersuchungen und Analysen, wie jene, auf die die Bf nun verweist, ersetzt werden können. Eine derartige nachträgliche Untersuchung des bereits eingebauten Materials dahingehend, ob es im Zeitpunkt der Verwendung bestimmten Qualitätskriterien entsprach und daher gefahrlos eingebaut werden konnte, kann einen Nachweis eines bereits im Einbauzeitpunkt bestehenden Qualitätssicherungssystems niemals ersetzen. Insofern besteht im Zuge der Prüfung der Beitragsfreiheit nach § 3 Abs. 1a Z 6 ALSAG aber keine Notwendigkeit, sich mit den erst im Nachhinein veranlassten Untersuchungen und Analysen aus den Jahren 2011 und 2016 (etwa mit der Repräsentativität der Probenahmen und der dadurch erfolgten Zuordnung zu einer „Qualitätsklasse“ usw.) detailliert auseinanderzusetzen, da diese aufgrund der zeitlich nach dem Einbau und somit verfahrensgegenständlichen Zeitraum erfolgten Probenahmen keinesfalls Erkenntnisse für den im vorliegenden Fall entscheidungswesentlichen Sachverhalt (insbesondere für das Sachverhaltselement „Vorliegen eines Qualitätssicherungssystems im Einbauzeitpunkt“) liefern können. Die nachträglich entnommenen Proben stellen insbesondere keinen Nachweis für ein im relevanten Zeitraum bereits bestandenes Qualitätssicherungssystem dar. Inwieweit darin daher ein - von der Bf in der mündlichen Verhandlung in den Raum gestellter - Widerspruch zur Freiheit der Beweiswürdigung gemäß §§ 46, 47 AVG bestehen könnte, welcher nicht von der Bedarfskompetenz des Art. 11 Abs. 2 B-VG gedeckt sei, ist nicht nachvollziehbar, geht es bei den beiden nachträglichen Beprobungen ja, wie soeben ausgeführt, unstrittig nur um eine „orientierende“ Untersuchung der in den Jahren 2011 und 2016 vorliegenden Qualität des eingebauten Materials (d.h. eine nachträgliche Untersuchung des bereits eingebauten Materials dahingehend, ob es - möglicherweise - im Zeitpunkt der Verwendung bestimmten Qualitätskriterien entsprochen hat) und kann dies eben gerade nicht den erforderlichen Nachweis einer bereits von Anfang der Verwendung des Materials an geführten Qualitätssicherung ersetzen.

Für die Jahre ab 2006 ergibt sich aus der Tatsache, dass seitdem die Zertifizierung und damit einhergehende Qualitätssicherung für die Qualität B bestand (vgl. dazu die Ausführungen zuvor), dass die Bf im Zeitpunkt des Einbaus der aus der besagten Recyclinganlage stammenden Materialien wusste, dass dieses Material jedenfalls Qualität B hatte. Für den Einbau einer möglicherweise höherwertigen

Qualität gilt hingegen das sogleich für die Jahre 2003 bis 2005 Dargelegte entsprechend.

II.1.3.2. *Zeitraum 2003 bis 2005:*
Für den Zeitraum vor Zertifizierung der aus der Recyclinganlage der UWT stammenden Materialien mit der Qualitätsklasse B (Jahre 2003 bis 2005) liegen, wie sich aus dem von der Bf vorgelegten Gutachten des Dipl.-Ing. Dr.techn. V. vom 29. Februar 2016 ableiten lässt, Eigenüberwachungen der Sieblinienbereiche vor, die die technische Verwendungseignung bestätigen. Handbücher oder Arbeitsanweisungen mit einem ausdrücklichen Hinweis auf die Implementierung eines Qualitätssicherungssystems liegen für diesen Zeitraum unstrittig nicht vor.

Dass die Bf in den Jahren 2003 bis 2005 im Zeitpunkt des jeweiligen Einbaus somit keine gesicherte Kenntnis von der Qualität des von ihr verwendeten Materials hatte, lässt sich aus nachfolgenden Tatsachen schlussfolgern:
So wurden zur Klärung der Frage, welche Materialien tatsächlich am Standort T eingebaut wurden, von der Bf die bereits erwähnten Prüfberichte des Umweltlabors Dr. A. B. GmbH vom 6. April 2011 und der Prüfstelle S. Baugesellschaft mbH vom 17. Februar 2016 eingeholt. Die Bf versuchte damit erst nachträglich die Qualität des eingebauten Materials nachzuweisen. Im Übrigen existieren keine Aufzeichnungen aus der Zeit des Einbaus zu Art, Menge und Herkunft des verwendeten Materials. Diese Umstände zeigen, dass die Bf im Zeitpunkt des Einbaus gerade keine Kenntnis von der konkreten Qualität des von ihr verwendeten Materials hatte. Die von der Bf vorgebrachte Tatsache, dass es keine Funktionsänderungen in der Anlage seit Inbetriebnahme der mit Bescheid vom 30. November 1992 genehmigten Baurestmassen-Recyclinganlage gab, vermag daran auch nichts zu ändern, da ja nicht die Frage der Funktionsweise der Anlage selbst, sondern das Wissen um die Qualität des aus dieser Anlage stammenden Materials im Zeitpunkt des Einbaus relevant ist.

II.1.4. <u>Hydrogeologisch sensibles Gebiet:</u>
Der vom erkennenden Gericht beigezogene Amtssachverständige kommt unter Berücksichtigung des Grundwasserflurabstandes zum HGW von 0 bis 3 m zum Schluss, dass aufgrund des geringen Grundwasserflurabstandes aus geohydrologischer Sicht von einem „sensiblen Gebiet“ im Sinne des Begriffsverständnisses der Richtlinie für Recycling-Baustoffe, Ausgaben vom Juli 2003, vom Juni 2004 sowie vom September 2009, auszugehen ist. Diese Schlussfolgerung steht auch nicht im Widerspruch zum Vorbringen der Bf (insbesondere jenem in der Stellungnahme vom 3. Oktober 2017), wonach das verwendete Material im konkreten Fall die Qualität des Grundwasserkörpers nicht beeinträchtigt hat. Denn das - im Übrigen auch vom Amtssachverständigen bestätigte und letztlich erst im Nachhinein feststellbare - Fehlen einer Beeinträchtigung im konkreten Fall ist für die

objektiv ex ante zu beurteilende Frage des Vorliegens eines hydrogeologisch sensiblen Gebiets nicht relevant.

II.1.5. Umwelttechnische Bedeutung der Deckschicht:
Die umwelttechnische Bedeutung einer Deckschicht (Verhinderung des Eintrags von Niederschlagswässern und dadurch Verhinderung der Möglichkeit der Eluierung von Schadstoffen) blieb unbestritten und konnte auch von den Amtssachverständigen nachvollziehbar dargelegt werden. Wenn die Bf in ihrer Stellungnahme vom 3. Oktober 2017 daher vorbringt, dass die konkret ausgeführte Deckschicht aus Schotter ausreichend gewesen sei, um das Grundwasser nicht zu beeinträchtigen, so ist dem entgegenzuhalten, dass vom Amtssachverständigen in der mündlichen Verhandlung unter Bezugnahme auf den im Einbauzeitraum geltenden Stand der Technik dargelegt wurde, dass nur eine Deckschicht, welche mit Hilfe von Zement (= Beton) oder Bitumen (= Asphalt) verfestigt wurde, in umwelttechnischer Hinsicht gesichert diesen Zweck zu erfüllen vermag.

II.1.6. Die übrigen Sachverhaltselemente blieben im Verfahren letztlich unbestritten, ergaben sich aus den aufgenommenen Beweisen widerspruchsfrei und erschienen insofern dem Gericht glaubhaft und ausreichend, um eine rechtliche Beurteilung vorzunehmen, weshalb sie der vorliegenden Entscheidung zugrunde gelegt wurden.

II.2. Es steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

II.2.1. Die Bf betreibt am Standort T ein K. Für die Errichtung und den Betrieb wurden - soweit ersichtlich - die erforderlichen behördlichen Bewilligungen eingeholt:

So ist das K, („Abbau T IV und V“) gewerbe- und mineralrohstoffrechtlich mit dem Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 28. Mai 1998, GZ: Ge-442309/3-1998/Ha/Sta, bzw. naturschutzrechtlich mit Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 26. April 1999, GZ: Ge21-128-1998, sowie der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 14. Mai 1999, GZ: N10-138-1998/Fis, genehmigt. Diese Genehmigung erfasst auch die Errichtung der Zufahrtsstraße (dargestellt insbesondere am Übersichtsplan, Plan Nr. 691-A-05, welcher als Projektsbestandteil der Genehmigung zugrunde liegt).

II.2.2. Lage und Ausgestaltung der gegenständlichen Zufahrtsstraße:
In den Jahren 2003 bis 2011 errichtete die Bf auf den Grundstücken Nr. x, x, x und x, jeweils KG N., eine Zufahrtsstraße zum dortigen K. „T.“. Es wurde dabei Recyclingmaterial, stammend aus Hochbau-Restmassen, als Unterbau eingesetzt. Als Fahrbahndecke fungiert eine Schotterschicht, welche weder mit Hilfe von Zement (= Beton) noch von Bitumen (= Asphalt) verfestigt wurde. Dafür, dass

mehr als das für den verfahrensgegenständlichen Straßenbau unbedingt erforderliche Ausmaß an Material verwendet worden wäre, gibt es keine Anzeichen.

In umwelttechnischer Hinsicht bestehen der Sinn und die Bedeutung einer Deckschicht in der Verhinderung des Eintrags von Niederschlagswässern. Der Zweck der Unterscheidung in den diversen Richtlinien für Recycling-Baustoffe nach ungebunden ohne Deckschicht oder in gebundener Form oder ungebunden mit Deckschicht (Unterscheidung in umwelttechnische Einsatzbereiche) liegt folglich in der Möglichkeit der Eluierung von Schadstoffen durch durchsickerndes Niederschlagswasser. Dieser Schutzzweck kann von einer weder asphaltierten noch betonierten Deckschicht, insbesondere von einer im gegenständlichen Fall vorliegenden Ausführung als Schotterstraße, nicht bzw. nur ungenügend erreicht werden. [ASV Ing. S. und Dipl.-Ing. A. in mündlicher Verhandlung; ON 10 LVwG-Akt]

II.2.3. Hydrogeologische Aspekte:
Der höchste Grundwasserstand im Bereich der verfahrensgegenständlichen Straße liegt gemäß WIS/DORIS auf ca. 288 m ü.A. bzw. nach Norden fallend leicht darunter. Die Straße wurde dem Kiesabbau nacheilend errichtet und steigt von Süden nach Norden von 288,2 auf 291,8 m ü.A. Es ist ein Grundwasserflurabstand zum HGW von 0 bis 3 m gegeben. [Beilage 1 zur Niederschrift; ON 10 LVwG-Akt]

Aufgrund des geringen Grundwasserflurabstandes ist aus geohydrologischer Sicht von einem „sensiblen Gebiet“ im Sinne des Begriffsverständnisses der Richtlinie für Recycling-Baustoffe, Ausgaben vom Juli 2003, vom Juni 2004 sowie vom September 2009, auszugehen.
Aus den bisher vorgelegten Grundwasseruntersuchungen der im Grundwasserabstrom gelegenen Bodenaushubdeponie „Kirchholzfeld“ sind keine auffälligen Auswirkungen auf die Grundwasserqualität bekannt geworden. Eine Beeinträchtigung der Qualität des Grundwasserkörpers ist aufgrund der eingebauten Menge an Recyclingmaterial und der Mächtigkeit des Grundwasserkörpers auch nicht möglich. [ASV Dipl.-Ing. A. in mündlicher Verhandlung; ON 10 LVwG-Akt; wasserrechtliche Überprüfung Perwenderbachversickerung K. - Technischer Bericht vom 21. April 2005, Beilage 3 zur Urkundenvorlage und Stellungnahme der Bf vom 3. Oktober 2017, ON 11 LVwG-Akt]

II.2.4. Verwendete Materialien:
Bei den für die Errichtung der Zufahrtsstraße verwendeten Recyclingmaterialien handelt es sich um mineralische Hochbau-Restmassen (RMH-Material) im Ausmaß von rund 3.600m³ aus der Anlage der mit der Bf im Konzernverbund stehenden UWT Umwelttechnik GmbH am Standort Linz (in weiterer Folge kurz: UWT). Diese Recyclinganlage für Bauschutt wurde mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 30. November 1992, GZ: 501/BG-782/92f, gewerberechtlich

genehmigt. Seither werden dort Baurestmassen zerkleinert und Recyclingprodukte hergestellt.

In den Jahren 2003 bis 2005 fand in der UWT keinerlei chemisch-analytische Output-Kontrolle statt, sondern es wurde lediglich die Sieblinie bestimmt.
Seit Mitte des Jahres 2006 hat sich die UWT dem ÖBRV angeschlossen und ist - bei im Vergleich zu den Vorjahren vollständig unverändertem Anlagengeschehen - registriert bzw. zertifiziert; wobei der produzierte Recycling-Sand (RS) wie auch beim Hochbaurecyclingmaterial (RMH) immer mit der Qualitätsklasse „B“ zertifiziert war. [Dipl.-Ing. Dr.techn. V. sowie Ing. S. in mündlicher Verhandlung; ON 10 LVwG-Akt]

Das bei der Errichtung der Zufahrtsstraße verwendete Recyclingmaterial wurde von der Bf nicht vor dem Einbau, sondern erst nachträglich (Jahre später) auf seine Qualität untersucht:

- Am 8. März 2011 wurden durch das Umweltlabor Dr. A. B. GmbH Proben von eingebauten Recyclingmaterialien entnommen und untersucht. Deren Bewertung des Materials erfolgte gemäß den Bestimmungen des Bundesabfallwirtschaftsplanes 2006 bzw. der BRV-Richtlinie „*Die Richtlinie für Recycling-Baustoffe, Gesamtausgabe: 8. Auflage, September 2009*“. Gemäß diesen Bestimmungen wurde das untersuchte Material aus der gegenständlichen Zufahrtsstraße zur Kiesgrube vom Umweltlabor Dr. A. B. GmbH im Prüfbericht vom 6. April 2011, Prüfbericht-Nr. 143926/11, mit Qualitätsklasse „A“ bezeichnet.

- Im Jänner 2016 (Tag der Probenahme: 12. Jänner 2016) erfolgte eine Überprüfung durch die Prüfstelle S. GmbH entsprechend dem Auftrag der Bf hinsichtlich der Parameter gemäß BAWPL 2006, Punkt 4.4.1. (Anforderungen an die Qualität von Baurestmassen zur Verwertung). Das geprüfte Material hielt, hinsichtlich der Parameter für die Bestimmung der Umweltverträglichkeit, die Grenzwerte des BAWPL 2006, Punkt 4.4.1. für die Qualitätsklasse „B“ ein. [Prüfbericht Nr. 20161114 vom 17. Februar 2016, Beilage 3 zu ON 16 Behördenakt]

Das Recyclingmaterial wurde vor dem Einbau keinen chemischen Analysen unterzogen und insofern erfolgte vor dem Einbau des Materials keine Beweissicherung im Hinblick auf die Umweltparameter. Es wurde im Einbauzeitpunkt nicht festgestellt, welche Qualität das Material tatsächlich in diesem Zeitpunkt gehabt hat. Es erfolgte in den Jahren 2003 bis 2005 vor dem Einbau des Materials überhaupt keine Qualitätssicherung bzw. wurde ab dem Jahr 2006 (lediglich) hinsichtlich der Qualitätsklasse B qualitätsgesichertes Material eingebaut.

Die Bf kann für den gesamten maßgeblichen Zeitraum keine Nachweise über den Zeitpunkt der Übernahme, die übernommenen Mengen, den genauen Einbauort oder den Einbauzeitpunkt vorweisen.

II.2.5. Stand der Technik:
Im Zeitraum 2003 bis 2005 existierten bereits allgemein anerkannte Vorgaben für die Probenahme und Analytik von Recycling-Baustoffen sowie Grenzwerttabellen, die zugehörigen Einstufungen in Qualitäten und Aussagen hinsichtlich deren Verwendungsbereiche, die als „Stand der Technik“ angesehen wurden und insbesondere auch durch die „Rote Richtlinie“ des ÖBRV abgebildet wurden:

Die „Rote Richtlinie“ in ihrer im maßgeblichen Zeitraum bestehenden Fassung vom Juli 1996 enthielt unter Punkt 4.7. Vorgaben betreffend die Umweltverträglichkeit von Hochbau-Restmassen, wobei darin festgehalten wurde, dass die Einbauverhältnisse maßgebend seien und folgende maßgebende Parameter des Eluates gelten (nachstehend folgt eine Aufzählung von neun Parametern). Punkt 5.2. (Prüfverfahren) der „Roten Richtlinie“ enthält eine Tabelle, welche die einzelnen Prüfverfahren und -methoden zusammenfasst, wobei zum Punkt „Umweltverträglichkeit“ unter der Spalte „Prüfmethode“ die ÖNORM ON S 2072 und unter der Spalte „Anforderung“ die Eluatklasse Ib genannt ist. Zur genannten Eluatklasse findet sich eine Fußnote mit folgendem Hinweis:
„Eine Verwendung von Recycling-Baustoffen mit höherer Eluatklasse außerhalb des Grundwasserschwankungsbereiches ist nur dann zulässig, wenn die Messwerte des Eluats für die stoffspezifischen Parameter (pH-Wert, elektrische Leitfähigkeit, Chlorid, Sulfat, Gesamtkohlenwasserstoffe) höchstens die festgelegten Grenzwerte der Eluatklasse IIa erreichen. Für alle anderen ermittelten Parameter gelten die höchstzulässigen Grenzwerte der Eluatklasse Ib. Beträgt die Einbauhöhe von Dammschüttungen, in welchen Recycling-Baustoffe zur Anwendung kommen, mehr als 1,0 m, so sind geeignete Überwachungsmaßnahmen (z.B. Messonden, Messbrunnen, etc.) anzuordnen. Ist aufgrund der Messergebnisse eine Beeinträchtigung des Grundwassers zu erwarten, sind geeignete Maßnahmen zur Verhinderung zu treffen.“
[Hervorhebungen nicht im Original]

Die darin festgelegten Kriterien - hier bezogen auf die Umweltverträglichkeit - können als in diesem Zeitraum geltender „Stand der Technik“ definiert werden. Die analytische Untersuchung von Recycling-Baustoffen vor deren Einsatz ist seit 1996 ununterbrochen Bestandteil der Baurestmassenaufbereitung.

Zeitraum 2006 bis 2011:
Für Einbauten ab dem Jahr 2006 bis 2011 bilden etwa die Vorgaben des Bundesabfallwirtschaftsplanes 2006 bzw. die mit ihm in den maßgeblichen Punkten identen ÖBRV-Richtlinien (insbesondere die „Rote Richtlinie, 1. Auflage, August 2007“ bzw. in weiterer Folge dann die „kombinierte“ Richtlinie für Recycling-Baustoffe, 8. Auflage, September 2009) den damals geltenden „Stand der Technik“ ab.

Unter Punkt 4.4. „Produkt- und abfallbezogene Maßnahmen“ - Unterpunkt 4.4.1. Baurestmassen - sind diese Anforderungen an die Qualität von Baurestmassen zur Verwertung etwa im BAWP 2006 festgelegt. Er bestimmt, dass die jeweils zulässigen Arten der Verwertung von der Qualität des Materials abhängen, für welche drei Klassen A+, A und B definiert wurden. Für die Zuordnung zu einer Qualitätsklasse sei in der Regel die Bestimmung der auf Seite 152 in zwei Tabellen näher definierten Schlüsselparameter ausreichend. Zum jeweils zulässigen Einsatz führt etwa der BAWP 2006 auszugsweise wie folgt aus:

„Der jeweils zulässige Einsatz ist von der Klassifizierung abhängig. Entsprechend der Anwendungsform ist zwischen dem Einsatz in gebundener Form (analog der Definition stabilisierter Tragschichten gemäß RVS 8S.05.13 kann von einer gebundenen Schicht im Fall der Verfestigung mit Zement oder der Zugabe eines bituminösen Bindemittels gesprochen werden) oder ungebunden mit Deckschicht (Definition der Deckschicht gemäß RVS 1.112) und dem Einsatz ungebunden ohne Deckschicht zu unterscheiden. Weiters ist die Verwendung als Zuschlagstoff für die Asphalt- und Betonerzeugung zulässig, wo durch die Verarbeitung selbst eine größere Sicherheit gegeben ist. Das zweite bestimmende Merkmal neben der Anwendungsform sind die hydrogeologischen Standortvoraussetzungen. Ein hydrogeologisch weniger sensibles Gebiet liegt bei ausreichender Mächtigkeit gering durchlässiger Schichten oder bei ausreichendem Grundwasserabstand vor.

Im Hinblick auf die allgemeine Sorge für die Reinhaltung von Gewässern (§ 30 WRG iVm § 31 WRG) dürfen Recyclingbaustoffe nicht in Wasserschutzgebieten und im Grundwasserschwankungsbereich eingesetzt werden.“

Zudem befindet sich auf Seite 153 des BAWP 2006 nachstehende Tabelle, welche den jeweils zulässigen Einsatz darstellt:

Anwendungsform	hydrogeologisch weniger sensibles Gebiet	hydrogeologisch sensibles Gebiet
in gebundener Form oder ungebunden mit Deckschicht	Qualitätsklassen A+, A, B	Qualitätsklassen A+, A
ungebunden ohne Deckschicht	Qualitätsklassen A+, A	Qualitätsklasse A+
in ungebundener Form als Zuschlagstoff	Qualitätsklassen A+, A, B	Qualitätsklassen A+, A, B

Der BAWP 2006 enthält überdies eine abstrakte Definition des damaligen allgemeinen Begriffsverständnisses zum „Qualitätssicherungssystem“.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Maßgebliche Rechtslage:

Bei der Beurteilung der Tatbestandsvoraussetzungen nach § 10 Abs. 1 ALSAG ist jene Rechtslage anzuwenden, die zum Zeitpunkt gegolten hat, zu dem der die Beitragspflicht auslösende Sachverhalt verwirklicht worden war (vgl. etwa VwGH 25.09.2014, 2011/07/0099). Im vorliegenden Fall ist daher zwischen der im Zeitraum 2003 bis 2005 in Geltung gestandenen Rechtslage und den ab 2006 geltenden Bestimmungen zu differenzieren.

Folglich sind somit nachfolgende Bestimmungen maßgeblich:

§ 3 ALSAG in der auf den vorliegenden Fall anzuwendenden Fassung vor dem Inkrafttreten der Novelle BGBl. I 2003/71 lautet auszugsweise wie folgt:

„Altlastenbeitrag
Gegenstand des Beitrags

§ 3. (1) Dem Altlastenbeitrag unterliegen:
[...]
2. das Verfüllen von Geländeunebenheiten oder das Vornehmen von Geländeanpassungen mit Abfällen einschließlich deren Einbringung in geologische Strukturen, ausgenommen jene Geländeverfüllungen oder -anpassungen, die im Zusammenhang mit einer übergeordneten Baumaßnahme eine konkrete bautechnische Funktion erfüllen (z.B. Dämme und Unterbauten für Straßen, Gleisanlagen oder Fundamente, Baugruben- oder Künettenverfüllungen);
[...]
(2) Von der Beitragspflicht ausgenommen ist [...]“

§ 3 Abs. 1a ALSAG, welcher durch die Novelle BGBl. I 2003/71 eingefügt wurde - und anders als die weiteren dadurch erfolgten Änderungen in § 3 nicht erst mit 1. Jänner 2006, sondern grundsätzlich bereits mit 21. August 2003 (vgl. Art. VII Abs. 13 ALSAG idF BGBl. I 2003/71) in Kraft getreten ist, wobei er jedoch wiederum gemäß Art. VII Abs. 14 leg. cit. nicht auf Sachverhalte anzuwenden ist, die sich im Zeitraum vom 1. Jänner 2005 bis 31. Dezember 2005 ereignet haben -, bestimmt auszugsweise wie folgt:

„(1a) Von der Beitragspflicht ausgenommen sind

6. mineralische Baurestmassen, wie Asphaltgranulat, Betongranulat, Asphalt/Beton-Mischgranulat, Granulat aus natürlichem Gestein, Mischgranulat aus Beton oder Asphalt oder natürlichem Gestein oder gebrochene mineralische Hochbaurestmassen, sofern durch ein Qualitätssicherungssystem gewährleistet wird, dass eine gleichbleibende Qualität gegeben ist, und diese Abfälle im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme im unbedingt erforderlichen Ausmaß zulässigerweise für eine Tätigkeit gemäß Abs. 1 Z 1 lit. c verwendet werden,

[...]“

Ab 1. Jänner 2006 lauten die maßgeblichen Bestimmungen des § 3 ALSAG wie folgt:

„Altlastenbeitrag
Gegenstand des Beitrags

§ 3. (1) Dem Altlastenbeitrag unterliegen

1. das Ablagern von Abfällen oberhalb oder unterhalb (d.h. unter Tage) der Erde; als Ablagern im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt auch [...]

c) das Verfüllen von Geländeunebenheiten (u.a. das Verfüllen von Baugruben oder Künetten) oder das Vornehmen von Geländeanpassungen (u.a. die Errichtung von Dämmen oder Unterbauten von Straßen, Gleisanlagen oder Fundamenten) oder der Bergversatz mit Abfällen,
[...]

(1a) Von der Beitragspflicht ausgenommen sind [...]

6. mineralische Baurestmassen, wie Asphaltgranulat, Betongranulat, Asphalt/Beton-Mischgranulat, Granulat aus natürlichem Gestein, Mischgranulat aus Beton oder Asphalt oder natürlichem Gestein oder gebrochene mineralische Hochbaurestmassen, sofern durch ein Qualitätssicherungssystem gewährleistet wird, dass eine gleichbleibende Qualität gegeben ist, und diese Abfälle im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme im unbedingt erforderlichen Ausmaß zulässigerweise für eine Tätigkeit gemäß Abs. 1 Z 1 lit. c verwendet werden, [...]“

III.2. Einleitende Anmerkungen:

Einleitend ist zu bemerken, dass durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein umfassendes Ermittlungsverfahren zu den entscheidungserheblichen Tatsachen durchgeführt wurde und diese entsprechend festgestellt wurden. Die Ermittlungsergebnisse wurden den Verfahrensparteien immer zeitgerecht zur Kenntnis (mit Stellungnahmemöglichkeit) gebracht und wurden überdies im Beisein ihrer Vertreter in der am 19. September 2017 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung erörtert. Da die gegenständliche Entscheidung insbesondere auch auf Grundlage dieser neuerlichen Ermittlungsergebnisse getroffen wird (vgl. zuvor Punkt II.), können die von der Bf vorgebrachten Ungereimtheiten hinsichtlich des Ermittlungsverfahrens der belangten Behörde (insbesondere die hinsichtlich den behaupteten mangelhaften Feststellungen) dahingestellt bleiben. Die dagegen ins Treffen geführten Argumente der Bf sind durch die umfassenden Ermittlungsschritte und Gewährung des Parteiengehörs obsolet geworden.

Zu den Argumenten der Bf, wonach bezüglich beider Spruchpunkte ein antragsbedürftiger Bescheid ohne Antrag erlassen worden bzw. die belangte Behörde funktionell unzuständig sei, ist festzuhalten, dass es zweifellos bei der Beurteilung des Inhalts und somit auch des Gegenstands eines - entsprechend dem AVG - in Spruch und Begründung gegliederten Bescheides entscheidend darauf ankommt,

wie der Spruch gefasst wird. Die Anforderungen an die Bestimmtheit des Spruchs dürfen aber nicht überspannt werden (vgl. für viele etwa jüngst VwGH 20.12.2016, Ro 2014/03/0035; VwGH 31.03.2009, 2007/10/0301). So darf etwa neben dem in erster Linie maßgeblichen Wortlaut des Spruchs auch die Begründung der Entscheidung als Auslegungshilfe herangezogen werden, wenn der Spruch als individuelle Norm einer Auslegung bedarf (vgl. in diesem Sinn bereits VwSlg 7869 A /1970). Dabei genügt es, wenn sich aus der Einbeziehung der Begründung in die Auslegung des Spruchs der Inhalt der Entscheidung mit ausreichender Deutlichkeit ergibt (vgl. jüngst VwGH 23.05.2017, Ra 2016/05/0122). So führt etwa sogar das Unterbleiben der Anführung von Gesetzesbestimmungen (im Spruch wie ebenso in der Begründung) nicht zur Aufhebung eines Bescheides, wenn mit Rücksicht auf die Eindeutigkeit des Gegenstands kein Zweifel darüber bestehen kann, welche Vorschriften seine Grundlage gebildet haben (vgl. dazu exemplarisch VwGH 27.01.2011, 2008/21/0411; VwGH 18.06.2014, 2012/08/0187).

Im vorliegenden Fall ergibt sich jedoch klar aus der Begründung, in der mehrmals ausdrücklich auf den Antrag der Bf vom 27. Juli 2012 Bezug genommen wird (vgl. etwa die Bezugnahme auf bzw. Wiedergabe des Inhalts des Antrags vom 27. Juli 2012 auf Seite 2 des Bescheides und somit ganz am Beginn der Begründung), dass die belangte Behörde im Spruch nur über die darin erwähnten Recyclingmaterialien aus der mit dem Bescheid vom 30. November 1992 genehmigten Recyclinganlage abspricht. Gleiches gilt für die von der Bf gerügte und zweifellos nicht mit dem Gesetzeswortlaut bzw. nicht mit jener des Antrags identen Wortwahl in Spruchpunkt 2. des angefochtenen Bescheides, wenn dort von einer „kosten“pflichtigen anstelle einer „beitragspflichtigen“ Tätigkeit die Rede ist. Ein geringfügiges Abweichen in der Terminologie kann in diesem Fall, in dem bereits aus der im Spruch zitierten einschlägigen Rechtsgrundlage klar hervorgeht, welche Feststellung damit getroffen wird, nicht dazu führen, dass über die durch den Antrag abgesteckte Sache des Verfahrens hinausgegangen wurde.
Der Bf kann daher nicht gefolgt werden, wenn diese vermeint, dass die Spruchpunkte weiter als der Antrag gefasst seien und insofern eine Unzuständigkeit der belangten Behörde vorliege. Jedenfalls aus der Einbeziehung der Begründung des angefochtenen Bescheides in die Auslegung von dessen Spruch ergibt sich der Bescheidinhalt mit ausreichender Deutlichkeit und zeigt sich, dass dieser in der Sache nicht über das Beantragte hinausgeht.

III.3. Erfüllung einer konkreten bautechnischen Funktion:
Gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 ALSAG in der Fassung vor dem Inkrafttreten der Novelle BGBl. I 2003/71 sowie § 3 Abs. 1 Z 1 lit. c ALSAG idF BGBl. I Nr. 71/2003 unterliegt dem Altlastenbeitrag das Verfüllen von Geländeunebenheiten oder das Vornehmen von Geländeanpassungen mit Abfällen einschließlich deren Einbringung in geologische Strukturen.

Ausgenommen davon sind gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 ALSAG in der Fassung vor dem Inkrafttreten der Novelle BGBl. I 2003/71 (dies betrifft im vorliegenden Fall die Einbauten in den Jahren 2003 bis 2005) aber jene Geländeverfüllungen oder -anpassungen, die im Zusammenhang mit einer übergeordneten Baumaßnahme eine konkrete bautechnische Funktion erfüllen, wie etwa Unterbauten von Straßen.

Die Verfüllung von Abfällen zur Schaffung eines technisch erforderlichen Unterbaus für einen Verkehrsweg - wie im gegenständlichen Fall für eine Zufahrtsstraße zum K. T. - erfüllt, der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes folgend, eine konkrete bautechnische Funktion im Zusammenhang mit einer übergeordneten Baumaßnahme (vgl. konkret zur Errichtung einer Zufahrtsstraße zum Kieswerk Langenstein VwGH 24.09.2015, 2013/07/0283.)

Diese Rechtsprechung ist auch auf den Ausnahmetatbestand des § 3 Abs. 1a Z 6 idF der Novelle BGBl. I Nr. 71/2003 (dies betrifft die Einbauten in den Jahren 2006 bis 2011) übertragbar: Zwar spricht der Tatbestand des § 3 Abs. 1a Z 6 idF der Novelle BGBl. I Nr. 71/2003 nicht mehr von der „*konkreten bautechnischen Funktion*“, die die Verfüllung bzw. Geländeanpassung im Zusammenhang mit der Baumaßnahme zu erfüllen hat, doch müssen die Abfälle im Zusammenhang mit der Baumaßnahme „*im unbedingt erforderlichen Ausmaß zulässigerweise für eine Tätigkeit gemäß Abs. 1 Z 1 lit. c verwendet werden*". Daraus ergibt sich, dass mineralische Baurestmassen nur in dem Ausmaß von der Ausnahme der Beitragspflicht gemäß § 3 Abs. 1a Z 6 idF der Novelle BGBl. I Nr. 71/2003 erfasst sind, als das durch die Baumaßnahme gerechtfertigt ist. Für eine derartige übermäßige Verwendung der Recyclingmaterialien fanden sich im vorliegenden Fall keinerlei Anhaltspunkte.

III.4. <u>Zulässigkeit der Verwendung - Vorliegen der für die Verwendung allenfalls erforderlichen behördlichen Bewilligungen, Anzeigen, Nichtuntersagungen etc.:</u>
Der Ausnahmetatbestand des § 3 Abs. 1 Z 2 leg. cit. für Geländeverfüllungen oder -anpassungen, die im Zusammenhang mit einer übergeordneten Baumaßnahme eine konkrete bautechnische Funktion erfüllen, kann jedoch entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nur dann zum Tragen kommen, wenn es sich auch um eine zulässige Verwendung von Abfällen für diese Maßnahmen handelt (vgl. etwa VwGH 11.09.2003, 2003/07/0038). Zulässig ist demnach eine Verwendung nur dann, wenn die Materialien für den angestrebten Zweck unbedenklich verwendet werden können. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann dem Gesetzgeber des ALSAG nämlich nicht unterstellt werden, er habe eine Verwendung oder Verwertung von Abfällen, die der Rechtsordnung widerspricht, privilegieren wollen, indem er sie von der Beitragspflicht ausnimmt (vgl. VwGH 20.09.2012, 2008/07/0183). Eine Unzulässigkeit liegt daher jedenfalls dann vor, wenn die Verwendung oder Verwertung gegen Rechtsvorschriften verstößt, insbesondere gegen die Schutzgüter des Umweltrechtes.

§ 3 Abs. 1a Z 6 ALSAG stellt für eine Ausnahme von der Beitragspflicht ebenfalls - und im Gegensatz zur Rechtslage vor Inkrafttreten der Novelle BGBl. I Nr. 71/2003 sogar ausdrücklich - auf eine zulässige Verwendung von Abfällen ab. Auch nach dieser für den Zeitraum ab dem Jahr 2006 geltenden Bestimmung setzt eine derartige zulässige Verwendung im Sinne des ALSAG u.a. voraus, dass die für diese Verwendung allenfalls erforderlichen behördlichen Bewilligungen, Anzeigen, Nichtuntersagungen etc. vorliegen (vgl. etwa VwGH 28.05.2015, 2012/07/0272, mwN, und 22.04.2004, 2003/07/0173; zu dem damit übereinstimmenden Erfordernis auch für das Abfallende nach § 5 Abs. 1 AWG vgl. das Erkenntnis vom 23.04.2015, 2012/07/0047).

Dieses Erfordernis des Vorliegens der behördlichen Bewilligungen, Anzeigen, Nichtuntersagungen etc. gilt sowohl für die Verfüllung bzw. Anpassung selbst als auch für die damit verbundene Baumaßnahme (vgl. etwa zur Rechtslage bis zum 31. Dezember 2005 wiederum VwGH 22.04.2004, 2003/07/0173, sowie VwGH 25.09.2014, 2011/07/0099, mwN).

Diese Voraussetzung für die Beitragsbefreiung muss (wie auch die Voraussetzung des Vorliegens eines Qualitätssicherungssystems - vgl. dazu noch später) bereits im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld gegeben sein (vgl. etwa VwGH 24.01.2013, 2010/07/0218; 28.11.2013, 2011/07/0163, mwN).

Im vorliegenden Fall führten die Ermittlungen des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der Verwendung der gegenständlichen Materialien als Straßenunterbau im K. T. die notwendigen behördlichen Bewilligungen bzw. Anzeigen vorlagen. So ist das K. („x“) gewerbe- und mineralrohstoffrechtlich mit dem Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 28. Mai 1998, GZ: Ge-442309/3-1998/Ha/Sta, bzw. naturschutzrechtlich mit Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 26. April 1999, GZ: Ge21-128-1998, sowie der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 14. Mai 1999, GZ: N10-138-1998/Fis, genehmigt. Diese Genehmigung erfasst auch die Errichtung der Zufahrtsstraße (dargestellt insbesondere am Übersichtsplan, Plan Nr. 691-A-05, welcher als Projektsbestandteil der Genehmigung zugrunde liegt).

III.5. Zur Maßgeblichkeit der Qualität der für die Errichtung der Zufahrtsstraße zum Kieswerk T verwendeten Materialien:

III.5.1. § 3 Abs. 1 Z 2 ALSAG verlangt - wie bereits zuvor ausgeführt - die Erfüllung einer konkreten bautechnischen Funktion. Im Begriff der Funktion ist mitenthalten, dass die verwendeten Materialien (Abfälle) für den angestrebten Zweck geeignet sein müssen. Baurestmassen können grundsätzlich nach ihrer Aufbereitung nicht generell für den Wiedereinbau, also nicht für jeden Zweck, dem das ursprüngliche Material gedient hat, eingesetzt werden (vgl. bereits VwGH 26.05.2011,

2009/07/0208; 26.01.2012, 2010/07/0065). Der Qualität der für die Errichtung einer Zufahrtsstraße zum K. T. verwendeten Materialien, bei denen es sich um aus der Anlage der mit der Bf im Konzernverbund stehenden U. GmbH am Standort Linz stammende mineralische Hochbau-Restmassen im Ausmaß von rund 3.600m³ handelt, kommt in Bezug auf die Altlastenbeitragspflicht somit bereits ab dem Jahr 2003 Relevanz zu:

III.5.1.1. *Qualität des Materials ab 2003:*
Insofern kann aber jedenfalls für die Jahre 2003 bis 2005 - für die das Vorhandensein eines Qualitätssicherungssystem noch nicht relevant war - festgehalten werden, dass zum Einbauzeitpunkt keine Zuordnung der Qualität des eingebauten Materials zu einer Qualitätsklasse o.Ä. erfolgen konnte, da entsprechende Analysenergebnisse nicht vorlagen. So fand in den Jahren 2003 bis 2005 in der UWT keinerlei chemisch-analytische Output-Kontrolle statt, sondern es wurde lediglich die Sieblinie bestimmt. Erst seit Mitte des Jahres 2006 hat sich die UWT dem ÖBRV angeschlossen und ist seitdem mit dem verfahrensgegenständlichen Material mit der Qualitätsklasse „B“ registriert bzw. zertifiziert. Im Einbauzeitraum in den Jahren 2003 bis 2005 hatte die Bf aufgrund nicht durchgeführter Analysen keinerlei Kenntnis darüber, ob das verwendete Material unbedenklich eingebaut werden konnte. Das bei der Errichtung der Zufahrtsstraße verwendete Recyclingmaterial wurde auch von der Bf selbst nicht vor dem Einbau, sondern erst nachträglich (2011 bzw. 2016) auf seine Qualität untersucht. Vor dem Einbau wurde das Material daher weder von der Bf selbst noch von der das Material aufbereitenden UWT chemischen Analysen unterzogen und insofern erfolgte vor dem Einbau des Materials keine Beweissicherung im Hinblick auf die Umweltparameter.

Die Beitragsfreiheit soll aber - wie aus dem Wortlaut bzw. Telos des ALSAG bzw. der zuvor zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hervorgeht - nur umweltverträglichen Materialien zu Gute kommen. Insofern muss das Wissen hinsichtlich der für die Errichtung der Zufahrtsstraße verwendeten Baurestmassen und somit die Gewissheit des im Hinblick auf die Umwelt unbedenklichen Einbaus - wie das Vorliegen aller für die Ausnahme notwendigen rechtlichen Voraussetzungen - ebenfalls bereits im Zeitpunkt des Einbaus gegeben sein.

Wenn die Bf vorbringt, dass sich durch die nachträglichen Untersuchungen bzw. die zum heutigen Tag mögliche Einschätzung bzw. Aussagen des hydrogeologischen Amtssachverständigen insbesondere in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht, wonach es aus wasserwirtschaftlicher und hydrogeologischer Sicht vertreten werden könne, das eingebaute Recyclingmaterial in der Zufahrtsstraße zu belassen, zeige, dass im konkreten Fall das Grundwasser nicht beeinträchtigt wurde bzw. wird und daher die Zulässigkeit des Einbaus gegeben gewesen sei bzw. ist, so ist dieser Umstand jedoch für die Beurteilung des Vorliegens einer dem Altlastenbeitrag unterliegenden bzw. beitragspflichtigen

Tätigkeit nach dem ALSAG nicht relevant. Bei diesem Vorbringen wird eine ex-post-Betrachtung der Auswirkungen durchgeführt. Es ist jedoch - wie bereits zuvor dargelegt - für die Beurteilung des Vorliegens der Tatbestandsvoraussetzungen im gegenständlichen Feststellungsverfahren nach § 10 ALSAG der jeweilige Einbauzeitpunkt relevant, d.h. eine ex-ante-Betrachtung anzustellen. Diese von der Bf ins Treffen geführte ex-post-Betrachtung könnte allenfalls in einem etwaigen abfallrechtlichen Verfahren dazu führen, dass das Material aufgrund seiner im Nachhinein feststellbaren fehlenden Gefahr einer Umweltbeeinträchtigung an seinem Einbauort belassen werden kann und nicht etwa im Wege eines Behandlungsauftrages nach § 73 AWG 2002 zu entfernen ist. Dem Argument der Bf, dass zum aktuellen Zeitpunkt festgestellt werden könne, dass durch den Einbau des Materials keinerlei Grundwassergefährdung gegeben war und ist und somit im vorliegenden Fall nach dem Stand der Technik vorgegangen worden sei, kann somit aus den zuvor dargelegten Überlegungen nicht gefolgt werden.

III.5.1.2. *Qualität des Materials ab 2006:*
Seit Inkrafttreten der Novelle BGBl. I Nr. 71/2003 und damit für die im gegenständlichen Fall ab dem Jahr 2006 vorgenommenen Einbauten ist (weitere) Voraussetzung für die Ausnahme mineralischer Baurestmassen von der Beitragspflicht gemäß § 3 Abs. 1a Z 6 ALSAG, dass durch ein Qualitätssicherungssystem gewährleistet wird, dass eine gleichbleibende Qualität gegeben ist:

Was unter einem Qualitätssicherungssystem im Sinne des § 3 Abs. 1a Z 6 ALSAG selbst genau zu verstehen ist, welchen Inhalt und Bestandteile es aufzuweisen hat, wird weder im ALSAG noch in einer anderen Rechtsvorschrift näher definiert. Allerdings enthielt bereits der zu diesem Zeitpunkt den Stand der Technik repräsentierende BAWP 2006 eine abstrakte Definition des damaligen allgemeinen Begriffsverständnisses zum „Qualitätssicherungssystem“. Der Verwaltungsgerichtshof hat sich erstmals im Erkenntnis vom 23. Oktober 2014, Ra 2014/07/0031, eingehend mit den Fragen auseinandergesetzt, was unter einem Qualitätssicherungssystem, das die gleichbleibende Qualität der Baurestmassen gewährleisten soll, zu verstehen ist; ob ein Qualitätssicherungssystem bereits im Zeitpunkt des Einbaus des Materials bzw. des Entstehens der Beitragsschuld gegeben sein muss; ob auch nachträglich der Nachweis erbracht werden kann, es sei damals ein solches System vorgelegen, oder ob noch im Nachhinein durch entsprechende Untersuchungen die geforderte Qualität (Nachweis der Umweltverträglichkeit) des Materials bestätigt werden kann.

Ausgangspunkt für den Verwaltungsgerichtshof bildet in seiner Argumentation der Gesetzestext, in dem ausgeführt wird, dass es sich dabei um ein System handeln muss, das „*die gleichbleibende Qualität der Baurestmassen gewährleisten*" soll. Entsprechend der darauf aufbauenden und nachvollziehbaren Schlussfolgerung des Verwaltungsgerichtshofes lässt sich daraus ableiten, dass dieses System geeignet sein muss, diese geforderte Gewährleistung gleichbleibender Qualität

durch Maßnahmen organisatorischer und/oder technischer Art entsprechend abzusichern. Zusammengefasst kommt der Verwaltungsgerichtshof in dieser Leitentscheidung daher - wie bereits auch im BAWP 2006 abstrakt vorgegeben - zu dem Ergebnis, dass ein Qualitätssicherungssystem generell eine Aufbauorganisation, Verantwortlichkeiten, Abläufe, Verfahren und Mittel zur Verwirklichung des Ziels der Garantie gleichbleibender Qualität umfasst.
Darüber hinaus beinhaltet ein Qualitätssicherungssystem auch Vorgaben zur Eingangskontrolle, zur Eigen- und Fremdüberwachung, zu Aufzeichnungspflichten sowie gegebenenfalls zur Kennzeichnung als Information für Anwender (vgl. dementsprechend zu Inhalt und Bestandteile eines Qualitätssicherungssystems in weiterer Folge auch VwGH 18.12.2014, 2012/07/0054; 24.09.2015, 2013/07/0098, 2013/07/0113; 30.05.2017, Ra 2017/16/0066).
Wenn der Vertreter der Bf anführt, dass der Verwaltungsgerichtshof in seiner Leitentscheidung die einzelnen aufgezählten Inhalte des Qualitätssicherungssystems unter ein „generell gesprochen“ stellt und es daher für ein Qualitätssicherungssystem nicht erforderlich sei, im Einzelfall alle Aufzählungspunkte zu erfüllen, so sei darauf hingewiesen, dass der vom Gerichtshof verwendete Einschub „generell gesprochen“ aufgrund der Systematik des gesamten Erkenntnisses, in dem zuvor auf die das konkrete Verfahren betreffenden Aussagen des abfallfachlichen Amtssachverständigen, welcher in seinem Gutachten zu den inhaltlichen Kriterien eines Qualitätssicherungssystems auf die auf Baurestmassen bezogenen Ausführungen im Bundesabfallwirtschaftsplan 2006 verweist, eingegangen wird, als Abstrahierung der zuvor auf den Einzelfall heruntergebrochenen Kriterien zu verstehen ist. Welche Inhalte ein Qualitätssicherungssystem nach der Meinung des Verwaltungsgerichtshofes nicht zwingend aufzuweisen hat, wird vielmehr durch die Verwendung des Wortes „gegebenenfalls“ verdeutlicht. Im Übrigen sind die als „generelle“ Kriterien eines Qualitätssicherungssystems vom Verwaltungsgerichtshof genannten Punkte ohnedies nicht bis ins Detail konkretisiert. Vielmehr sind diese so offen bzw. abstrakt formuliert (arg: etwa „Verfahren und Mittel zur Verwirklichung des Ziels der gleichbleibenden Qualität“), dass es dadurch jedenfalls immer zu einer Einzelfallbeurteilung hinsichtlich der Frage des Vorliegens eines Qualitätssicherungssystems - wie sie auch das erkennende Gericht im vorliegenden Fall vorgenommen hat (vgl. dazu zuvor unter Punkt II.1.3.) - im konkreten Fall kommen muss.

Die Voraussetzung für die Beitragsbefreiung muss (wie auch jene des Vorliegens aller für die Ausnahme notwendigen rechtlichen Voraussetzungen; vgl. dazu bereits die Ausführungen zuvor) bereits im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld gegeben sein. Die gesicherte gleichmäßige Qualität der Baurestmassen muss von Anfang der Verwendung des Materials an gewährleistet sein. Der Nachweis, dass bereits zu diesem Zeitpunkt ein solches System vorgelegen ist und dadurch damals die gleichmäßige Qualität der Baurestmassen gesichert wurde, kann aber auch noch nachträglich erbracht werden. Der nachträglich erfolgreich geführte Nachweis einer bereits im Zeitpunkt der Verwendung durchgeführten

Qualitätssicherung bewirkt - bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen - ebenfalls die Beitragsfreiheit. Davon zu unterscheiden ist aber die nachträgliche Untersuchung des bereits eingebauten Materials dahingehend, ob es im Zeitpunkt der Verwendung bestimmten Qualitätskriterien entsprochen hat und daher gefahrlos eingebaut werden konnte. Derartige Untersuchungen und Analysen im Nachhinein können einen Nachweis eines bereits damals bestanden habenden Qualitätssicherungssystems nicht ersetzen (vgl. dazu grundsätzlich VwGH 23.10.2014, Ra 2014/07/0031).

Das durchgeführte Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass hinsichtlich der eingebauten Materialien seit dem Jahr 2006 ein den Kriterien der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entsprechendes Qualitätssicherungssystem bei der Anlage der UWT bestand. Da sämtliche eingebaute Materialien von dieser Anlage stammen und maßgeblich ist, ob für das eingebaute Material vor dessen Einbau eine Qualitätssicherung - die gegebenenfalls auch durch eine von der potenziellen Beitragsschuldnerin verschiedene Rechtsperson nach dem ALSAG erfolgen kann - durchgeführt wurde, kann im konkreten Fall festgehalten werden, dass ab 2006 eine vor dem Einbau der Materialien bestehende Qualitätssicherung vorlag.
Es ist jedoch unstrittig, dass die Zertifizierung bzw. Registrierung der verfahrensgegenständlichen mineralischen Hochbau-Restmassen jeweils nur für die „Qualitätsklasse B“ vorlag und daher insofern im Einbauzeitpunkt nur die Verwendung dieser Qualität mit Sicherheit garantiert werden konnte und nicht auch eine etwaig höhere. Im vorliegenden Fall wurde daher von der Bf ab dem Jahr 2006 „Qualitätsklasse B“-gesichertes Recyclingmaterial eingebaut und kann nur gesichert gleichmäßige Qualität der Klasse B für den Einbau nachgewiesen werden.
Wie aber bereits in der Beweiswürdigung unter Punkt II.3.1. dargelegt wurde, kann mit der Argumentation der Bf, wonach durch die nachträglichen Beprobungen das Vorliegen einer höheren Qualität nachgewiesen werden konnte, nichts für die Frage des Vorliegens eines Qualitätssicherungssystems im Sinne des § 3 Abs. 1a Z 6 ALSAG für diese „höhere Qualitätsklasse“ im maßgeblichen Zeitraum gewonnen werden. Die Bf lässt dabei außer Acht, dass mit den übermittelten Prüfberichten aus den Jahren 2011 bzw. 2016 aus fachlicher Sicht kein Nachweis erbracht werden kann, dass in den Betriebsjahren 2006 bis 2011 die Antragstellerin bzw. das das Material erzeugende Unternehmen hinsichtlich der für die Verfüllung von Geländeunebenheiten verwendeten Baurestmassen ein Qualitätssicherungssystem zur Sicherung der Qualitätsklasse „A“ bzw. „A+“ unterhalten hätte.

Auch die Argumentationslinie der Bf, entscheidend sei primär die Umweltverträglichkeit der verwendeten Baumassen und ein - wenn auch nachträglich erbrachter - Nachweis der Umweltverträglichkeit sei letztlich auch ein Nachweis für ein Qualitätssicherungssystem, verhilft der Beschwerde nicht zum Erfolg. Selbst der (allenfalls spätere) Nachweis der Umweltverträglichkeit der verwendeten Materialien kann - wie bereits zuvor mehrmals ausgeführt - weder das gemäß § 3

Abs. 1a Z 6 ALSAG zwingende Tatbestandselement eines erforderlichen Qualitätssicherungssystems als solches ersetzen noch die systematische Sicherung einer höheren Qualität belegen.

III.5.2. Hinsichtlich der Beurteilung der erforderlichen Qualität des verwendeten Recyclingmaterials gilt es zu beachten, dass dabei auf den im Beurteilungszeitraum (= Einbauzeitraum) - somit in den Jahren 2003 bis 2011 - geltenden Stand der Technik abzustellen ist:

III.5.2.1. *Stand der Technik betreffend die Einbauten von 2003 bis 2005:*
Der für diesen Zeitraum geltende Stand der Technik wird wie festgestellt etwa in den entsprechenden Richtlinien des Österreichischen Baustoff-Recycling-Verbandes abgebildet. Aus der auf Hochbau-Restmassen abstellenden „Roten Richtlinie“ geht hervor, dass zu dieser Zeit bereits Vorgaben hinsichtlich der Umweltverträglichkeit von Hochbau-Restmassen existent waren und das Material folglich vor dem Einbau beprobt werden hätte müssen:

So enthielt die „Rote Richtlinie“ - auch nach Zurückziehung der ÖNORM S 2072 - eindeutig Vorgaben hinsichtlich der Umweltverträglichkeit von Hochbau-Restmassen; so wurden in Punkt 4.7. detailliert maßgebliche Parameter aufgezählt und in der Tabelle unter Punkt 5.2. bezüglich des Prüfparameters „Umweltverträglichkeit“ auf Prüfmethoden und insbesondere auf die Anforderung des Erreichens der Eluatklasse Ib hingewiesen.
Aus diesem bereits im Einbauzeitraum 2003 bis 2005 existierenden Stand der Technik hinsichtlich des Einbaus von Hochbau-Restmassen und insbesondere aus dem zitierten letzten Satz der in Punk. 5.2. der „Roten Richtlinie“ enthaltenen Fußnote („*Ist aufgrund der Messergebnisse eine Beeinträchtigung des Grundwassers zu erwarten, sind geeignete Maßnahmen zur Verhinderung zu treffen*.“; Hervorhebungen nicht im Original, Anm.) ist eindeutig zu folgern, dass geeignete Maßnahmen zur Verhinderung einer Grundwasserbeeinträchtigung zu treffen waren, wenn die Messergebnisse eine solche erwarten ließen und diese Messergebnisse somit bereits im Zeitpunkt des Einbaus bzw. davor vorliegen mussten. Derartige Messungen wurden im vorliegenden Fall jedoch vor dem Einbau der verfahrensgegenständlichen Hochbau-Restmassen nicht durchgeführt, sondern erst nachträglich, erstmals im Jahr 2011. Zum Zeitpunkt bzw. im Zeitraum des Einbaus des verfahrensgegenständlichen Materials hatte die Bf keinerlei Kenntnis über die im Sinn des damals geltenden Standes der Technik relevante Qualitätsklasse des eingebauten Materials. Sie hatte somit vor dem Einbau des Materials auch keinerlei Kenntnisse über dessen Umweltauswirkungen, u.a. auch über dessen Auswirkungen auf das Grundwasser, welche jedoch gemäß dem festgestellten Stand der Technik bereits vor dem Einbau des Materials vorliegen hätten müssen. Insofern stand die Vorgehensweise der Bf in den Jahren 2003 bis 2005 nicht im Einklang mit den in diesem Zeitraum anerkannten allgemeinen umwelttechnischen Vorgaben. Aufgrund der Unterlassung jeglicher Prüfung der Qualität

des verwendeten Materials vor dessen Einbau im Hinblick auf seine Umweltauswirkungen, was durch entsprechende Beprobungen bzw. Analysen möglich gewesen wäre, erfolgte der Einbau des verfahrensgegenständlichen Materials nicht dem damals geltenden Stand der Technik entsprechend.

Es sei nur am Rande darauf hingewiesen, dass die Bf überdies für den gesamten maßgeblichen Zeitraum keine Nachweise über den Zeitpunkt der Übernahme, die übernommenen Mengen, den genauen Einbauort oder den Einbauzeitpunkt vorweisen kann, was ebenfalls ein nicht dem Stand der Technik entsprechendes Vorgehen indiziert.

III.5.2.2. *Stand der Technik betreffend die Einbauten von 2006 bis 2011:*
Nach dem für diesen maßgeblichen Einbauzeitraum festgestellten Stand der Technik bestanden für den Einbau von Hochbaurecyclingmaterial folgende zulässige Einsatzmöglichkeiten:

Anwendungsform	hydrogeologisch weniger sensibles Gebiet	hydrogeologisch sensibles Gebiet
in gebundener Form oder ungebunden mit Deckschicht	Qualitätsklassen A+, A, B	Qualitätsklassen A+, A
ungebunden ohne Deckschicht	Qualitätsklassen A+, A	Qualitätsklasse A+
in ungebundener Form als Zuschlagstoff	Qualitätsklassen A+, A, B	Qualitätsklassen A+, A, B

Hinsichtlich des in den diversen den Stand der Technik zu dieser Zeit wiedergebenden Schriften verwendeten Begriffs der „Deckschicht“ wird darin jeweils schlicht auf die Definition einer Deckschicht gemäß RVS 01.02.11, Grundlagen; Begriffsbestimmungen, Bautechnik (September 1984), verwiesen. Eine „Deckschicht“ wird in dieser aus dem Jahr 1984 stammenden Ausgabe gleichgesetzt mit einer „Verschleißschicht“ und als „oberste Schicht der Decke“ definiert, wobei unter „Decke“ wiederum gemäß der RVS 01.02.11 der „oberste Teil des Oberbaus einer Verkehrsfläche“ zu verstehen ist. Eine Verkehrsfläche weist aber denklogisch immer einen „obersten Teil“ auf. Insofern würde daher die Unterscheidung in „mit/ohne“ Deckschicht in den einschlägigen, den Stand der Technik abbildenden Werken beim Straßenbau sinnentleert werden. Da dies in Zusammenschau mit den an die unterschiedliche Anwendungsform geknüpften unterschiedlichen Qualitätsanforderungen nicht zu vermuten ist und zweifelsfrei diese Terminologie im Zusammenhang mit der Umweltverträglichkeit der Baustoffe verwendet wird (vgl. etwa in der „Roten Richtlinie“, 1. Auflage, 2007, unter dem Kapitel „5. Umweltverträglichkeit - Qualitätsbestimmungen“), ist bei teleologischer Betrachtungsweise der Begriff der Deckschicht auch im Hinblick auf deren umwelttechnische Bedeutung zu verstehen. Die umwelttechnische Bedeutung einer Deckschicht besteht in der Verhinderung des Eintrags von Niederschlagswässern und dadurch der Verhinderung der Möglichkeit der Eluierung von Schadstoffen. Nach dem im Einbauzeitraum geltenden Stand der Technik konnte nur eine Deckschicht, welche mit Hilfe von Zement oder Bitumen verfestigt wurde, in umwelttechnischer Hinsicht gesichert diesen Zweck erfüllen. Dass eine derartige Auslegung geboten ist, geht

im Übrigen auch aus dem Umstand hervor, dass jeweils bei der Anwendungsform etwa der Einsatz der Materialien in gebundener Form oder ungebunden, aber dann mit Deckschicht gleich behandelt wird - d.h. dass entweder das gesamte Material oder aber zumindest der oberste Teil derart ausgestaltet sein muss, dass eben die Eluierung von Schadstoffen hintan gehalten wird und deshalb auch Materialien von geringerer Qualität eingebaut werden können. Im konkreten Fall wurde von der Bf daher das Material sowohl ungebunden als auch ohne Deckschicht verwendet, weil es an keiner Stelle mit Hilfe von Zement (= Beton) oder Bitumen (= Asphalt) verfestigt wurde.

Das Ermittlungsverfahren hat überdies ergeben, dass von einem hydrogeologisch sensiblen Gebiet auszugehen ist. Folglich hätte unter Beachtung der in tabellarischer Form dargestellten zulässigen Einsatzmöglichkeiten nur Material der (gesicherten) Qualitätsklasse A+ eingebaut werden dürfen. Tatsächlich erfolgte jedoch, wie bereits zuvor unter Punkt III.5.1.2. beschrieben, nur ein Einbau von „Qualitätsklasse B“ qualitätsgesichertem Material und verfügte die Bf im Einbauzeitraum 2006 bis 2011 daher über keine qualitätsgesicherte Kenntnis eines Einbaus von etwaig höherer Qualität aufweisenden Materials.

Es zeigt sich überdies, dass selbst wenn - wie von der Bf vorgebracht - vom Vorliegen eines hydrogeologisch weniger sensiblen Gebiets ausgegangen würde, ohnedies jedenfalls „Qualitätsklasse A“-gesichertes Material eingebaut werden hätte müssen. Nachweislich wurde von der Bf aber nur Material, welches hinsichtlich Qualitätsklasse B qualitätsgesichert war, eingebaut, was für einen Einbau von ungebundenem Material ohne Deckschicht weder in sensiblen noch in weniger sensiblen Gebieten ausreichend gewesen wäre. Insofern ist die Frage des Vorliegens eines hydrogeologisch sensiblen Gebiets nicht von entscheidungswesentlicher Bedeutung.

III.6. Schlussfolgerungen:
Da hinsichtlich des eingebauten Materials zu keiner Zeit die für den entsprechenden Zweck geeignete Qualität im Einbauzeitpunkt sichergestellt war bzw. ein entsprechendes Qualitätssicherungssystem vorlag und daher im jeweiligen Einbauzeitpunkt (dh ex ante) nicht sichergestellt werden konnte, dass das Material „*gefahrlos eingebaut werden konnte*“, war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da bei der Beurteilung der Frage zum Vorliegen eines Qualitätssicherungssystems von den dazu vom Verwaltungsgerichtshof (vgl. insbesondere jene in Ra 2014/07/0031) bereits statuierten Grundsätzen nicht abgewichen wurde, es sich über diese Grundsätze hinaus um

eine Beurteilung im Einzelfall handelt bzw. viele damit einhergehende, vorgelagerte Fragestellungen keine Rechts- sondern Sachverhaltsfragen, die der freien Beweiswürdigung unterliegen und im Zuge eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung umfassend erhoben wurden, darstellen. Gleiches gilt für die Frage des zur Beurteilung heranzuziehenden „Standes der Technik“. Im Übrigen weicht das vorliegende Erkenntnis nicht von der zuvor zitierten, einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab und ist insofern keine Rechtsfrage ersichtlich, der - da sie eine Bedeutung über den Einzelfall hinaus aufweist - grundsätzliche Bedeutung zukommen würde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing